CHRISTOPH HERRMANN

Währungshoheit, Währungsverfassung und subjektive Rechte

Jus Publicum
187

Mohr Siebeck

JUS PUBLICUM

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 187

Christoph Herrmann

Währungshoheit, Währungsverfassung und subjektive Rechte

Mohr Siebeck

Christoph Herrmann, geboren 1973; Studium der Rechtswissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzausbildung in Bayreuth, Masterstudium im europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht in London; Promotion zum Dr. jur. in Bayreuth (2002); Referendariat in Bayreuth, Brüssel, München und Speyer; 2001–2009 Wiss. Mitarbeiter bzw. Assistent von Prof. Dr. Rudolf Streinz in Bayreuth und München; 2009 Habilitation in München und ruf an die Universität Passau; seit Juni 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht, Passau.

Gedruckt mit Unterstützung der Stiftung Geld und Währung, Frankfurt a. M.

e-ISBN PDF 978-3-16-151268-1
ISBN 978-3-16-150008-4
ISSN 0941-0503 (Jus Publicum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über *http://dnb.d-nb.de* abrufbar.

© 2010 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond Antiqua gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Im September 2008 brach mit dem Konkurs von Lehman Brothers die (bisher) schärfste Phase der im Jahr 2007 in den Vereinigten Staaten von Amerika begonnenen Finanzkrise aus. Seither werden unser Wissen darüber, wie Finanzmärkte funktionieren, und unsere Überzeugung davon, wie sie organisiert und reguliert werden sollten, täglich aufs Neue geprüft und infrage gestellt. Das vorliegende Werk ist kein Buch zur Finanzkrise und will es auch nicht sein. Es wurde konzipiert und geschrieben als Lehman Brothers noch eine der erfolgreichsten und größten Investmentbanken der Welt war. Es handelt in seinem Kern nicht von Kredit oder von innovativen Finanzprodukten. Ungeachtet dessen versucht es – ganz ohne krisenhaften Anlass – die geltende Währungsordnung zu hinterfragen.

Die Arbeit wurde im Wintersemester 2008/09 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Habilitationsschrift angenommen. Mein Dank gilt an erster Stelle meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Rudolf Streinz, ohne dessen jahrelange Unterstützung, Ermutigung und Freistellung von anderen Dingen diese Arbeit nicht in Angriff genommen und gewiss nicht vollendet worden wäre. Er war und ist im besten Sinne gelebte wissenschaftliche Freiheit! Besonders zu Dank verpflichtet bin ich darüber hinaus Herrn Prof. Dr. Peter M. Huber für die Übernahme und zügige Abfassung des Zweitgutachtens. Der Stiftung Geld und Währung gilt mein herzlicher Dank für die unbürokratische und schnelle Gewährung eines Druckkostenzuschusses, die das Erscheinen des Buches erst möglich gemacht hat. Ein Großteil der Arbeit entstand während eines einjährigen Forschungsaufenthaltes am Europäischen Hochschulinstitut, Florenz. Das Institut, die dortigen Professoren, Bibliotheks- und Verwaltungsmitarbeiter sowie Kollegen haben mich in vielerlei Hinsicht unterstützt, wofür ich ebenfalls herzlich danke. Dankbarkeit empfinde ich auch für zahlreiche Diskussionen mit den Kollegen an der LMU München und für daraus gewonnene Gedanken und Anregungen. Meiner Sekretärin, Frau Liane Dobler sowie meinen studentischen Hilfskräften, Frau Anna Hofmann, Herrn Johannes Wedekind und Herrn Albert-Alexander Link bin ich für die Unterstützung bei der Vorbereitung der Druckfassung sehr dankbar. Alle verbliebenen Fehler sind selbstverständlich meine alleinige Verantwortung.

Meiner geliebten Frau, Lea Herrmann-Reichold, danke ich für ihre geduldige Unterstützung und stete Aufmunterung sowie für ihre Bereitschaft, vor allem

während der Endphase der Arbeit auf Vieles zu verzichten. Schlussendlich gilt mein unendlicher Dank meiner Mutter, Frau Dr. med. Brigitte Herrmann, geb. Stothfang, ohne deren jahrzehntelange Aufopferung und Fürsorge ich niemals eine einzige Zeile hätte schreiben können. Ihr und meinem viel zu früh verstorbenen Vater, Dr. med. Johannes-Friedrich Herrmann, ist diese Arbeit gewidmet.

Das Manuskript ist im Kern auf dem Stand April 2009. Einzelne Entwicklungen konnten noch bis zum Sommer 2009 berücksichtigt werden. Eine Umstellung auf den am 1. 12. 2009 in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon war im Rahmen der letzten Druckfahnenkorrektur nicht mehr möglich. Die amtlichen Konkordanztabellen des Vertrags von Lissabon sind im Anhang abgedruckt.

Passau, im November 2009 Christoph W. Herrmann

Inhaltsübersicht

Vorwort V

Inhaltsverzeichnis XI

Abkürzungsverzeichnis XXIII

Teil 1. Problemstellung 1

Teil 2. Interdisziplinäre Grundlagen des Geldwesens 7

A. Geschichte des Geld- und Währungswesens 7

I. Erste Anfänge der Entstehung von „Geld" – Naturalgüter als allgemeine Tauschmittel 7

II. Die Entstehung des Metallgelds 10

III. Die Entstehung des Münzgeldes und staatlicher Währungen 11

IV. Buchgeld und Banknoten 17

V. Zentralbanken, staatliche Papierwährungen und das Ende des Metallismus 19

VI. Die Virtualisierung des Geldes im Informationszeitalter . . . 21

B. Ideengeschichte des Geldes 23

I. Geld im Denken Platons und Aristoteles 24

II. Die Fortentwicklung der aristotelischen Geldlehre in der Scholastik 26

III. Die Entstehung der ökonomischen Geldtheorie in der Neuzeit 27

IV. Geldlehre jenseits des Metallismus: Geld im Denken des 20. Jahrhunderts 30

C. Grundlagen der ökonomischen Theorie von Geld und Währung . . 39

I. Relevanz ökonomischer Grundlagen für die rechtliche Befassung mit Geld 39

II. Funktionaler Geldbegriff der Ökonomie 40

III. Geldschöpfung, Geldmenge und Geldangebot 42
IV. Geldnachfrage 45
V. Grundzüge der Geldpolitik 47
VI. Grundzüge der Währungstheorie und Währungspolitik . . . 50
VII. Theorie optimaler Währungsräume 52
VIII. Geldpolitik und Fiskalpolitik 53

D. Geldreformbewegungen 53

I. Freigeld und Regionalgeld 54
II. Bankfreiheit und Entnationalisierung des Geldes 56
III. Wiedereinführung einer Goldwährung 58

E. Juristischer Geld- und Währungsbegriff 59

I. Notwendigkeit eines juristischen Geld- und Währungsbegriffs 59
II. Geltungstheorien des Geldes 62
III. Geldfunktionen und juristische Begriffsbildung 68
IV. Annahmezwang als konstitutives Merkmal des rechtlichen Geldbegriffs? 70
V. Gegenständlicher Geldbegriff und Buchgeld 71
VI. Institutioneller Geldbegriff 72
VII. Der Begriff der Währung 73

F. Zwischenfazit 74

I. Das Wesen des Geldes als Realphänomen 74
II. Geld als übertragbare Werteinheit mit Verkehrsgeltung . . . 76
III. Währung als geschlossenes organisiertes Geldsystem und ideelle Grundeinheit 78

Teil 3. Die Währungshoheit 81

A. Souveränität und Hoheitsgewalt als Kernbegriffe eines verfassten Gemeinwesens 81

I. Entstehung des Souveränitätskonzepts 81
II. Dimensionen des Souveränitätskonzepts 83
III. Verständnis der Souveränität in der zeitgenössischen Rechtswissenschaft 87
IV. (Ver)schwinden der Souveränität des Staates in der post-westfälischen Konstellation? 90

B. Bedingungen, Ausprägungen und Inhalt der Währungshoheit . . . 97

I. Staatliche Herrschaftsgewalt und Geld 97
II. Die Währungshoheit des modernen Nationalstaates 99

III. Völkerrechtliche Folgen der Währungshoheit 103
IV. Elemente der Währungshoheit 104
V. Währungshoheit in der Wirtschafts- und Währungsunion . . 116

Teil 4. Die Währungsverfassung 121

A. Zum Begriff der Verfassung 121

I. Entstehung und Wandel der Verfassungsidee. 121
II. Verfassung als rechtliche Grundordnung des Gemeinwesens 123
III. Formelle und materielle Verfassung 124
IV. Verfassung als Gesellschaftsvertrag 125
V. Die Freiheit des Individuums als Geltungsgrund, Legitimationsimperativ und unverzichtbarer Verfassungsinhalt 129
VI. Europäisches Gemeinschaftsrecht und Völkerrecht als Nebenverfassungen 130

B. Geld und Währung als Gegenstand der Verfassung. 133

I. Zum Begriff der Wirtschaftsverfassung. 133
II. Die Währungsverfassung als Teil der Wirtschaftsverfassung. 143

C. Grundzüge der geltenden Währungsverfassung. 150

I. Die deutsche und europäische Währungsverfassung 150
II. Fragmente einer internationalen Währungsverfassung 244

Teil 5. Subjektive Rechte in der Währungsverfassung 267

A. Begriff und Funktion subjektiver Rechte im modernen Verfassungsstaat 268

I. Begriff des „subjektiven Rechts“. 268
II. Funktion subjektiver Rechte im Verfassungsstaat 270
III. Subjektive Rechte aus der Perspektive der ökonomischen Verfassungstheorie 271
IV. Entstehungsvoraussetzungen subjektiver Rechte 282

B. Subjektivrechtlicher Schutz geld- und währungsrechtlicher Individualinteressen in der geltenden Währungsverfassung 288

I. Subjektive Interessen hinsichtlich Geld und Währung 288
II. Subjektivrechtlicher Schutz der währungsrechtlichen Individualinteressen. 294

Teil 6. Zusammenfassung 381

Nachwort 401

Literaturverzeichnis 403

Anhang – Amtliche Übereinstimmungstabellen nach Artikel 5 des Vertrags von Lissabon 437

Personen- und Sachregister 463

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V

Inhaltsübersicht VII

Abkürzungsverzeichnis XXIII

Teil 1. Problemstellung 1

Teil 2. Interdisziplinäre Grundlagen des Geldwesens 7

A. Geschichte des Geld- und Währungswesens 7

I. Erste Anfänge der Entstehung von „Geld" – Naturalgüter als allgemeine Tauschmittel 7

II. Die Entstehung des Metallgelds 10

III. Die Entstehung des Münzgeldes und staatlicher Währungen 11

1. Die Erfindung der Münze 11

2. Der attische Silberstandard 12

3. Das Münzwesen im antiken Rom 13

4. Das Münzwesen im Übergang zum Mittelalter 13

5. Das Münzwesen im mittelalterlichen und neuzeitlichen Zentraleuropa 14

IV. Buchgeld und Banknoten 17

V. Zentralbanken, staatliche Papierwährungen und das Ende des Metallismus 19

VI. Die Virtualisierung des Geldes im Informationszeitalter . . . 21

B. Ideengeschichte des Geldes 23

I. Geld im Denken Platons und Aristoteles 24

II. Die Fortentwicklung der aristotelischen Geldlehre in der Scholastik 26

III. Die Entstehung der ökonomischen Geldtheorie in der Neuzeit 27

1. Quantitäts- und Tauschmitteltheorie 27

2. Geld und Kredit 27

IV. Geldlehre jenseits des Metallismus: Geld im Denken des 20. Jahrhunderts . . . 30
1. Simmel: Philosophie des Geldes . . . 30
2. Knapp: Staatliche Theorie des Geldes . . . 31
3. Weber: Geld als Waffe im Kampf der Interessen . . . 33
4. Schumpeter: Geld als Rechenpfennig . . . 34
5. Keynesianismus und Monetarismus im 20. Jahrhundert . . . 35

C. Grundlagen der ökonomischen Theorie von Geld und Währung . . . 39

I. Relevanz ökonomischer Grundlagen für die rechtliche Befassung mit Geld . . . 39
II. Funktionaler Geldbegriff der Ökonomie . . . 40
III. Geldschöpfung, Geldmenge und Geldangebot . . . 42
1. Geldschöpfung durch Zentralbank und Geschäftsbanken . . . 42
2. Der Begriff der Geldmenge . . . 43
3. Die Höhe des Geldangebots . . . 44
IV. Geldnachfrage . . . 45
V. Grundzüge der Geldpolitik . . . 47
1. Ziele und Strategien der Geldpolitik . . . 47
2. Instrumente der Geldpolitik . . . 48
VI. Grundzüge der Währungstheorie und Währungspolitik . . . 50
VII. Theorie optimaler Währungsräume . . . 52
VIII. Geldpolitik und Fiskalpolitik . . . 53

D. Geldreformbewegungen . . . 53

I. Freigeld und Regionalgeld . . . 54
II. Bankfreiheit und Entnationalisierung des Geldes . . . 56
III. Wiedereinführung einer Goldwährung . . . 58

E. Juristischer Geld- und Währungsbegriff . . . 59

I. Notwendigkeit eines juristischen Geld- und Währungsbegriffs . . . 59
II. Geltungstheorien des Geldes . . . 62
1. Gesellschaftliche Theorie . . . 62
2. Staatliche Theorie . . . 64
3. Institutionelle Theorie . . . 66
III. Geldfunktionen und juristische Begriffsbildung . . . 68
IV. Annahmezwang als konstitutives Merkmal des rechtlichen Geldbegriffs? . . . 70
V. Gegenständlicher Geldbegriff und Buchgeld . . . 71
VI. Institutioneller Geldbegriff . . . 72
VII. Der Begriff der Währung . . . 73

F. Zwischenfazit 74
I. Das Wesen des Geldes als Realphänomen. 74
II. Geld als übertragbare Werteinheit mit Verkehrsgeltung . . . 76
III. Währung als geschlossenes organisiertes Geldsystem und ideelle Grundeinheit 78

Teil 3. Die Währungshoheit 81

A. Souveränität und Hoheitsgewalt als Kernbegriffe eines verfassten Gemeinwesens 81
I. Entstehung des Souveränitätskonzepts 81
1. Die rechtliche Souveränitätskonzeption Jean Bodins. . . . 81
2. Absolute Souveränität nach Hobbes 83
II. Dimensionen des Souveränitätskonzepts 83
1. Staats-, Organ- und Volkssouveränität. 83
2. Innere und äußere Souveränität. 84
3. Souveränität und Legitimität 85
III. Verständnis der Souveränität in der zeitgenössischen Rechtswissenschaft 87
1. Der Souveränitätsbegriff des Völkerrechts. 87
2. Der Souveränitätsbegriff des Verfassungsrechts. 89
3. Politische Souveränität. 90
IV. (Ver)schwinden der Souveränität des Staates in der post-westfälischen Konstellation? 90
1. Souveränität, Globalisierung und Konstitutionalisierung des Völkerrechts 90
2. Souveränität und Europäische Integration. 95

B. Bedingungen, Ausprägungen und Inhalt der Währungshoheit . . . 97
I. Staatliche Herrschaftsgewalt und Geld 97
II. Die Währungshoheit des modernen Nationalstaates 99
III. Völkerrechtliche Folgen der Währungshoheit 103
IV. Elemente der Währungshoheit. 104
1. Währungshoheit als Verbindung von Souveränität und Währung 104
2. Beispiele aus der Praxis 105
a) Alliierte Währungsreform (1948) 105
b) Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) 106
c) Völkerrechtliche Verträge 109
(1) Deutsch-Französischer Vertrag zur Regelung der Saarfrage (1956) 109
(2) Währungsvertrag Liechtenstein – Schweiz (1980). . 110

(3) Deutsche Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion (1990) . . . 111
(4) Europäische Währungsverträge (2001/2002) 112
3. Definitionen der Währungshoheit im Schrifttum 113
4. Stellungnahme 115
V. Währungshoheit in der Wirtschafts- und Währungsunion . . 116
1. „Übertragung" der Währungshoheit durch die Teilnehmerstaaten der Eurozone 116
2. Träger der Währungshoheit in der Eurozone 118
3. Unumkehrbarkeit der Übertragung 120

Teil 4. Die Währungsverfassung 121

A. Zum Begriff der Verfassung 121
I. Entstehung und Wandel der Verfassungsidee 121
II. Verfassung als rechtliche Grundordnung des Gemeinwesens 123
III. Formelle und materielle Verfassung 124
IV. Verfassung als Gesellschaftsvertrag 125
V. Die Freiheit des Individuums als Geltungsgrund, Legitimationsimperativ und unverzichtbarer Verfassungsinhalt 129
VI. Europäisches Gemeinschaftsrecht und Völkerrecht als Nebenverfassungen 130

B. Geld und Währung als Gegenstand der Verfassung 133
I. Zum Begriff der Wirtschaftsverfassung 133
1. Die rechtlichen Grundentscheidungen über die Wirtschaftsordnung als „Wirtschaftsverfassung" 133
2. Der Streit um die Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes 135
3. Der Binnenmarkt als Wirtschaftsverfassung der EU 138
4. Fragmente einer internationalen Wirtschaftsverfassung . . 139
II. Die Währungsverfassung als Teil der Wirtschaftsverfassung. 143
1. Geld als Institution marktwirtschaftlicher Ordnung 143
2. Geld und Währung als Verfassungsfragen 144
3. Währungsverfassung als rechtliche Grundordnung des Geldwesens 147
4. Grundelemente der Währungsverfassung 148
5. Funktionen der Währungsverfassung 149

C. Grundzüge der geltenden Währungsverfassung 150
I. Die deutsche und europäische Währungsverfassung 150

1. Historische Entwicklung 150
a) Die Entstehung der Währungsverfassung im Deutschen Reich 150
(1) Die Reform des Münzwesens 150
(2) Die Reform des Notenbank- und Papiergeldwesens 151
b) Der Übergang zur reinen Papiergeldwährung 155
c) Devisenbewirtschaftung ab Beginn des Ersten Weltkriegs 155
d) Der Verfall der Währungsverfassung zu Beginn der Weimarer Republik 157
e) Die Stabilisierung der deutschen Währungsverfassung durch die Rentenmark 1923 158
f) Die Aufwertungsfrage 160
g) Die Einführung der Reichsmark 1924 161
h) Young-Plan, Weltwirtschaftskrise 1929 und Bankenkrise 1931 163
i) Die deutsche Währungsverfassung während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft 165
(1) Stellung der Reichsbank 166
(2) Reichsgesetz über das Kreditwesen 167
(3) Devisengesetz 168
j) Die alliierte Neukonstruktion der deutschen Währungsverfassung nach dem Zweiten Weltkrieg . . . 169
(1) Zusammenbruch des Wirtschaftslebens mit Kriegsende 169
(2) Zusammenbruch und Wiedererrichtung des Banksystems 1945–1948 170
(3) Mark-gleich-Mark-Gesetz 171
(4) Währungsreform 1948 171
(a) Währungsgesetz 172
(b) Emissionsgesetz 173
(c) Umstellungsgesetz 173
(d) Festkontogesetz 174
(5) Devisenbewirtschaftung 174
(6) Struktur der Bankaufsicht und Dekonzentration des Bankwesens 175
k) Grundzüge der bundesdeutschen Währungsverfassung von 1949 bis 1999 176
(1) Fortgeltung von Rechtsakten im Währungswesen . 176
(2) Die Deutsche Mark als Rechnungseinheit und gesetzliches Zahlungsmittel 177

(3) Gründung, Organisation und Rechtsstellung der Deutschen Bundesbank 178
(4) Die Unabhängigkeit der Bundesbank. 181
(5) Preisstabilität und gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht als währungsverfassungsrechtliche Zielvorgaben. 183
(6) Die Offenheit der deutschen Währungsverfassung . 186
(a) Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit 186
(b) Wechselkursregelung für die Deutsche Mark . . 189
(7) Die Regulierung des Bankwesens in der Bundesrepublik 191
l) Die Europäisierung der deutschen Währungsverfassung und die Ablösung der Deutschen Mark durch den Euro 195
(1) Vorläufer der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. 195
(a) Die Errichtung der Europäischen Zahlungsunion 195
(b) Das Europäische Währungsabkommen 197
(c) Währungsimplikationen des Europäischen Integrationsprogramms 198
(d) Währungsbestimmungen im EWG-Vertrag von 1957 199
(e) Entwicklung der gemeinschaftlichen Währungspolitik bis zum Zusammenbruch des Festkurssystems von Bretton Woods 201
(f) Europäische Wechselkurspolitik unter den Bedingungen flottierender Wechselkurse: Werner Plan, „Wechselkursschlange“ und Europäisches Währungssystem. 202
(2) Die stufenweise Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion. 210
(a) Die Kapitalverkehrsrichtlinie und der Delors-Report 210
(b) Die erste Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion 212
(c) Die Verankerung der Wirtschafts- und Währungsunion im EG-Vertrag durch den Vertrag von Maastricht 212
(d) Die zweite Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion 213
(e) Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion und die Einführung des Euro . 214

(f) Ergänzende deutsche Rechtssetzung im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion. 218
2. Die Währungsverfassung der Europäischen Union. 218
a) Die Eurozone als Teilintegrationsgemeinschaft innerhalb der Europäischen Union 218
(1) Einheitlichkeit und Flexibilität im Unionsrecht . . . 218
(2) Die rechtliche Stellung der „Outs“ 220
(3) Die Beziehung zwischen Eurozone und „Outs“. . . 222
b) Der Euro als Währungseinheit und gesetzliches Zahlungsmittel der Eurozone 224
c) Die Preisstabilität als „Grundnorm“ der europäischen Währungsverfassung 226
d) Die EZB als Monopolnotenbank der Eurozone 228
e) Das Eurosystem als unabhängiges föderales Zentralbanksystem der Eurozone. 229
f) Kreditverbot und Verschuldungsgrenzen als fiskalische Absicherungen der Währungsverfassung 232
(1) Verbot der monetären Finanzierung und des bevorrechtigten Zugangs zu Finanzinstitutionen . . 232
(2) Verbot übermäßiger Defizite und der „Stabilitäts- und Wachstumspakt“. 233
g) Die Offenheit der Europäischen Währungsverfassung . 237
h) Die grundlegende Rechtsstellung von Kreditinstituten in der Europäischen Union 241
II. Fragmente einer internationalen Währungsverfassung 244
1. Geld und Währung als Problem zwischenstaatlicher Kooperation. 244
2. Historische Entwicklung der internationalen Währungsverfassung. 245
3. Grundelemente der internationalen Währungsverfassung . 248
a) Institutionen der internationalen Währungsverfassung 248
(1) Der Internationale Währungsfonds (IWF). 248
(2) Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich . . 250
b) Die Freiheit des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs als „Grundnorm“ der internationalen Währungsverfassung 250
(1) Zahlungsverkehrsfreiheit als Hauptpflicht des IWF-Abkommens 250
(2) Welthandelsrechtliche Absicherung der Zahlungsverkehrsfreiheit 251
(3) Zahlungsverkehrsliberalisierung im Rahmen der OECD 253

c) Eingeschränkte Kapitalverkehrsfreiheit 253
(1) Fehlende Kapitalverkehrsfreiheit im IWF-Abkommen 253
(2) Kapitalverkehrsfreiheit in der OECD, im GATS und im Investitionsschutzrecht 254
d) Vorschriften über die Wechselkurspolitik 256
(1) Wahlfreiheit betreffend das Wechselkursregime. . . 256
(2) Verbot der „Wechselkursmanipulation“ 257
(3) Überwachung der Wechselkurse durch den IWF . . 258
(4) WTO-rechtliche Schranken der Wechselkurspolitik? 259
e) Ansätze internationaler Bankenregulierung 260
(1) Marktzugangsrechte im Finanzdienstleistungsbereich 260
(a) GATS-Regelungen für Finanzdienstleistungen. 260
(b) Spezifische Verpflichtungen der WTO-Mitglieder im Finanzdienstleistungsbereich 262
(2) Internationales Bankaufsichtsrecht 263

Teil 5. Subjektive Rechte in der Währungsverfassung 267

A. Begriff und Funktion subjektiver Rechte im modernen Verfassungsstaat 268
I. Begriff des „subjektiven Rechts“. 268
II. Funktion subjektiver Rechte im Verfassungsstaat 270
III. Subjektive Rechte aus der Perspektive der ökonomischen Verfassungstheorie 271
1. Ökonomische Analyse des Rechts – Ökonomische Rechtstheorie 271
2. Rechtswissenschaftliche Kritik der ökonomischen Rechtstheorie 273
3. Ökonomische Verfassungstheorie als Zweig der ökonomischen Rechtstheorie 275
a) Begriff und Erkenntnisinteresse der ökonomischen Verfassungstheorie 275
b) Der Neo-Kontraktualismus der ökonomischen Verfassungstheorie 276
(1) Neo-Kontraktualismus und evolutorische ökonomische Verfassungstheorie 276
(2) Das analytische Modell des Neo-Kontraktualismus 277
(3) Annahmen über den Urzustand, das Individuum und seine Präferenzen: der hypothetische Vertragsschluss 279

4. Bedeutung subjektiver Rechte in der vertragstheoretischen „Idealverfassung“ 281
IV. Entstehungsvoraussetzungen subjektiver Rechte 282
1. Die Schutznormtheorie 282
2. Grundrechte und subjektive öffentliche Rechte 283
3. Entstehungsvoraussetzungsvoraussetzungen subjektiver Rechte im Europäischen Unionsrecht und Völkerrecht . . 285
a) Subjektive Rechte und unmittelbare Wirkung des Unionsrechts 285
b) Völkerrecht als Grundlage subjektiver Rechte 287

B. Subjektivrechtlicher Schutz geld- und währungsrechtlicher Individualinteressen in der geltenden Währungsverfassung 288

I. Subjektive Interessen hinsichtlich Geld und Währung 288
1. Geldfunktionen und Individualinteressen 288
2. Die einzelnen Individualinteressen am Geld 289
a) Tauschmittelfunktion und Individualinteressen. 289
b) Wertaufbewahrungsfunktion und Individualinteressen 291
c) Wertmaßstabsfunktion und Individualinteressen 293
d) Zwischenfazit: Währungsrechtliche Individualinteressen 294
II. Subjektivrechtlicher Schutz der währungsrechtlichen Individualinteressen. 294
1. Geldangebots- und Geldwahlfreiheit. 294
a) Rechtliche Ausgestaltung der Geldangebotsfreiheit. . . 294
(1) Subjektivrechtlicher Anknüpfungspunkt: Berufsfreiheit 294
(a) Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG. 294
(b) Anwendungs- und Schutzbereich der unionsrechtlichen Berufs- und Unternehmerfreiheit 297
(i) Anwendungsbereich der Unionsgrundrechte 297
(ii) Schutzbereich der Berufs- und Unternehmerfreiheit im Unionsrecht 299
(c) Europarechtliche und wirtschaftsvölkerrechtliche Komplementierungen der grundrechtlichen Berufsfreiheit 300
(d) Zwischenfazit 302
(2) Beschränkungen der Berufsfreiheit durch das staatliche Notenausgabemonopol und die Festlegung eines gesetzlichen Zahlungsmittels 302

(a) Rechtliche Regelungen, die das Anbieten privater Währungen rechtlich und faktisch ausschließen 302
(i) Gesetzliches Währungsmonopol als Eingriff in die Geldangebotsfreiheit 302
(ii) Beschränkungen der Bargeldschöpfung in der Eurozone 303
(iii) Exkurs: Gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit von § 35 BBankG 308
(iv) Beschränkung der Buchgeld- und E-Geld-Schöpfung 309
(b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Beschränkungen der Geldangebotsfreiheit . . . 312
b) Rechtliche Ausgestaltung der Geldwahlfreiheit 314
(1) Subjektivrechtlicher Anknüpfungspunkt: Allgemeine Handlungsfreiheit 314
(2) Beschränkung der Allgemeinen Handlungsfreiheit durch die Festlegung eines gesetzlichen Zahlungsmittels 314
(i) Der Euro als „gesetzliches Zahlungsmittel“ 314
(ii) Annahmezwang als konstitutives Element des gesetzlichen Zahlungsmittels 315
(iii) Ausgestaltung und Folgen des Annahmezwangs 316
(iv) Zulässigkeit des Ausweichens auf Fremdwährungen 317
c) Beschränkung der Geldangebots- und Geldwahlfreiheit durch die marktbeherrschende Stellung staatlicher Institutionen als Geldanbieter und Geldnachfrager . . . 320
d) Würdigung 320
(1) Alternativvorschläge „freiheitlicherer“ Geldverfassungen 321
(2) Ausgestaltungsmöglichkeiten alternativer Geldverfassungen 323
(a) Grundsätzliche Formen von Währungskonkurrenz 323
(b) Währungswettbewerb auf der Grundlage einheitlicher Werteinheiten 324
(c) Währungskonkurrenz ohne gemeinsame Werteinheit 326
(3) Höhere Konsensfähigkeit alternativer Geldverfassungen infolge größerer Freiheitsgewährleistung? 328

2. Wertschutzinteresse 331
a) Geldwert und Inflation. 331
b) Geldwert im Recht: Das Nominalwertprinzip 334
c) Rechtliche Sicherungsmöglichkeiten der Kaufkraft. . . 336
(1) Objektivrechtlicher Rahmen der Geldwertsicherung 336
(2) Subjektivrechtliche Elemente: Kaufkraft und Eigentumsgewährleistung 338
(a) Die Kaufkraft des Geldes im Schutzbereich der Eigentumsgarantie 338
(i) Überblick. 338
(ii) Die Diskussion um ein „Grundrecht auf Preisstabilität“ im Schrifttum 338
(iii) Die Haltung des Bundesverfassungsgericht 342
(iv) Die Rspr. des EGMR zu Art. 1 Zusatzprotokoll 343
(v) Stellungnahme 345
(b) Staatliche Eingriffe in den Geldwert 349
(c) Rechtfertigung staatlicher Eingriffe in den Geldwert 351
(3) *Exkurs*: Außenwert der Währung und Eigentumsgarantie 352
(4) Individualvertragliche Absicherungen gegen Kaufkraftverluste: Indexierungsfreiheit 353
(a) Überblick 353
(b) Zulässigkeit von Wertsicherungsklauseln vor Einführung des Euro: § 3 S. 2 WährG 355
(i) Inhalt und Zweck des § 3 S. 2 WährG 355
(ii) Die Verfassungsmäßigkeit des § 3 S. 2 WährG 356
(c) Zulässigkeit von Wertsicherungsklauseln nach Einführung des Euro 357
(i) Die Aufhebung des § 3 WährG und die Nachfolgeregelung im Preisangaben- und Preisklauselgesetz 1998 357
(ii) Die Regelung im Preisklauselgesetz vom 7. September 2007 358
(iii) Unionsrechtliche Zulässigkeit der Regelung 359
(d) Wertsicherung und EMRK 361
d) Würdigung 361
3. Geldfluchtfreiheit. 363
a) Bedeutung der Geldfluchtfreiheit 363

b) Rechtliche Ausgestaltung der Geldfluchtfreiheit 365
(1) Zuständigkeitsverteilung für Devisenverkehrsbeschränkungen. 365
(2) Normative Anknüpfungspunkte der Geldfluchtfreiheit. 366
(a) Einfachgesetzliche Ausgestaltung durch das AWG 366
(b) Grundrechtliche Absicherung der Kapitalverkehrsfreiheit. 367
(c) Unionsrechtliche Kapitalverkehrsfreiheit 368
(d) Wirtschaftsvölkerrechtliche Ergänzung? 371
(3) Schranken der Kapitalverkehrsfreiheit 371
(a) Schranken der Kapitalverkehrsfreiheit nach dem Grundgesetz 371
(b) Schranken der unionsrechtlichen Kapitalverkehrsfreiheit 372
(i) Aufrechterhaltung bestehender Beschränkungen im Verkehr mit Drittstaaten (Art. 57 EGV) 372
(ii) Einzelstaatliche Beschränkungen (Art. 58 EGV) und zwingende Erfordenisse 374
(iii) Schutzmaßnahmen der Union (Art. 59 EGV) 375
(iv) Maßnahmen aufgrund von GASP-Aktionen (Art. 60 EGV) 377
(v) Beschränkungen des Bargeldtransfers zum Zweck der Geldwäschebekämpfung. 378
c) Würdigung 378

Teil 6. Zusammenfassung 381

Nachwort 401

Literaturverzeichnis 403

Anhang – Amtliche Übereinstimmungstabellen nach Artikel 5 des Vertrags von Lissabon 437

Personen- und Sachregister 463

Abkürzungsverzeichnis

a.	am
A. A.	Anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
ABlAHK	Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. d.	an der
a. E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alter Fassung
AIG	American International Group, Inc.
AJIL	American Journal of International Law
Anm.	Anmerkung
Anm. d. Verf.	Anmerkung des Verfassers
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
Art.	Artikel
arts.	articles
ASIL	American Society of International Law
Aufl.	Auflage
AVR	Archiv des Völkerrechts
AWD	Außenwirtschaftsdienst
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
Az.	Aktenzeichen
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BankG	Bankengesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BausparkassenG	Gesetz über Bausparkassen
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Betriebsberater
BBankG	Gesetz über die Deutsche Bundesbank
Bd.	Band
BDGW	Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste
BdL	Bank deutscher Länder
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt

BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BIS	Bank for International Settlements
BITs	Bilateral Investment Treaties
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
Bl. f.	Blätter für
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BullEU	Bulletin der Europäischen Union
Bull. Breg.	Bulletin der Bundesregierung
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CMLRev.	Common Market Law Review
CR	Computer und Recht
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe/dieselben
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DM	Deutsche Mark
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DStR	Deutsches Steuerrecht
dt.	deutsch
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
€	Euro
EA	Europa-Archiv
ebd.	ebenda
EC	electronic cash/European Community
ECB	European Central Bank
ECHR	European Court of Human Rights
ECOFIN	Economic and Financial Affairs Council
ECON	Ausschuss für Wirtschaft und Währung im Europäischen Parlament
ECU	European Currency Unit
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EFARev.	European Foreign Affairs Review
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFWZ	Europäischer Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
Einf.	Einführung
EIoP	European Integration online Papers
ELRev.	European Law Review
EmissionsG	Zweites Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz)
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EMU	Economic and Monetary Union
E. N. E. L.	Ente nazionale per l'energia elettrica
engl.	englisch
EPIL	Encyclopedia of Public International Law
ERT	Elliniki Radiophonia Tileorassi
ESCB	European System of Central Banks
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
ESZB	Euopäisches Sytem der Zentralbanken
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EUI	European University Institute
EuR	Europarecht
EuroEG	Gesetz zur Einführung des Euro
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
e.V.	eingetragener Verein
EvStL	Evangelisches Staatslexikon
EVV	Vertrag über eine Verfassung für Europa
EWA	Europäisches Währungsabkommen
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWI	Europäisches Währungsinstitut
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
EWU	Europäische Währungsunion
EZB	Europäische Zentralbank
EZU	Europäische Zahlungsunion
f./ff.	folgende
FAS	Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FestkontoG	Viertes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Festkontogesetz)
FinDAG	Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
G	Gesetz

G7	Gruppe der sieben führenden Industrienationen
G10	Gruppe der zehn führenden Industrienationen
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GATS	General Agreement on Trade in Services
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
Geschäftsnr.	Geschäftsnummer
Ges. f.	Gesellschaft für
GewA	Gewerbearchiv
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GR	Grundrechte
gr.	Gramm
GS	Gedächtnisschrift
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HdB	Handbuch
HdBGR	Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa
HdBStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
HdBVerfR	Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung
HGB	Handelsgesetzbuch
HwB/HdWB	Handwörterbuch
HdWW	Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsgg.	herausgegeben
HVPI	Harmonisierter Verbraucherpreisindex
HypothekenbankG	Hypothekenbankgesetz
HZA	Hauptzollamt
IBRD	International Bank for Reconstruction and Development
i. d. F.	in der Fassung
i. d. F. d.	in der Fassung des
IGH	Internationaler Gerichtshof
IGHE	Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofes
i. H. v.	in Höhe von
IMF	International Monetary Fund
i. e.	id est
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S.	im Sinne
ITO	International Trade Organization
i. V. m.	in Verbindung mit
IWF	Internationaler Währungsfonds
JA	Juristische Arbeitsblätter
JbNPÖ	Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie
Jh.	Jahrhundert
JEIA	Joint Export Import Agency

JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JWT	Journal of World Trade
JZ	Juristenzeitung
KAGG	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften
Kap.	Kapitel
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
LET	Local Exchange Trading
LG	Landgericht
LIEI	Legal Issues of Economic Integration
lit.	Buchstabe
Lsbl./Losebl.	Loseblatt
Lsbl.-Slg.	Loseblattsammlung
Ltd.	Limited Company
LZB	Landeszentralbank
max.	maximal
MedVO	Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken
Mio.	Million
MMR	Multimedia und Recht
m. Nachw.	mit Nachweisen
Mrd.	Milliarde
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
MünzG	Münzgesetz
Nachw.	Nachweise
n. Chr.	nach Christus
N. C. J. Int'l L. & Com. Reg	North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation
n. F.	neuer Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	Number
Nos.	Numbers
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
N. V.	Naamloze Vennootschap
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OEEC	Organisation for European Economic Co-operation
OeNBG	Bundesgesetz über die Oesterreichische Nationalbank
Officomex	Office du Commerce Extérieur
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLAF	Organisation européen de lutte anti-fraude
OLG	Oberlandesgericht
ORDO	Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft

OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖVGH	Österreichischer Verwaltungsgerichtshof
PangV	Preisangabenverordnung
PCIJ	Permanent Court of International Justice
PersBfG	Personenbeförderungsgesetz
Ph.D.	Philosophiae Doctor
PIN	Public Information Notice
PKW	Personenkraftwagen
Preisangaben- und PreisklauselG/ PaPkG	Preisangaben- und Preisklauselgesetz
Preuß.	Preußisch
PrivatnotenbankG	Privatnotenbankgesetz
PrKG	Preisklauselgesetz
PrKV	Preisklauselverordnung
Prot.	Protokoll
RdC	Recueil des Cours
ReichskassenscheinG	Reichskassenscheingesetz
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RKWG	Reichsgesetz über das Kreditwesen
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
RSCAS	Robert Schuman Centre for Advanced Studies
Rspr.	Rechtsprechung
RTGS	Real Time Gross Settlement
s.	siehe
S.	Seite/Satz
XXX	Dollar
SaarV	Deutsch-französischer Vertrag zur Regelung der Saarfrage
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SEPA	Single European Payments Area
Slg.	Sammlung (der Rechtsprechung des EuGH)
sog.	sogenannt(e)
Sp.	Spalte
SPICe	Scottish Parliament Information Centre
Spiegelstr.	Spiegelstrich
StGB	Strafgesetzbuch
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
StIGHE	Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofes
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StWG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
SVN	Satzung (Charta) der Vereinten Nationen

SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
TARGET	Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System
TRIPS	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
u.a.	unter anderem/und andere
UAbs.	Unterabsatz
UmstG	Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz)
UN	United Nations
Urt. v.	Urteil vom
US	United States
USA	United States of America
v.	von
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen
v. Chr.	vor Christus
verb. Rs.	verbundene Rechtssachen
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Volume
Vorb./Vorbem.	Vorbemerkung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WährG	Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Alliiertes Währungsgesetz)
WährVCHLie	Währungsvertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
WKM	Wechselkursmechanismus
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WRV	Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung)
WTO	World Trade Organization
WVRK	Wiener Konvention über das Recht der Verträge
WWSU	Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion
YEL	Yearbook of European Law

ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	zum Beispiel
ZBernJurV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZEI	Zentrum für Europäische Integrationsforschung
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZfKredW	Zeitschrift für Kreditwesen
ZgK	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZollVG	Zollverwaltungsgesetz
ZP	Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
z. Zt.	zur Zeit

Teil 1.

Problemstellung

„Verstehen wollen heißt, dass wir etwas zurückzuerobern versuchen, was wir verloren haben."

(Peter Høeg, Fräulein Smillas Gespür für Schnee)

Kaum etwas fasziniert die Menschen in ähnlicher Weise wie Geld; über kaum etwas gibt es vergleichbar viele Aphorismen.[1] Auch der Gegenstand der vorliegenden Arbeit lässt sich mit drei solchen Gedankensplittern einfangen. „Geld ist gemünzte Freiheit"[2], „Geld ist das Brecheisen der Macht"[3], „Geld regiert die Welt, aber wer regiert das Geld?"[4]. Wie kann etwas zugleich „eines der großartigsten Werkzeuge zur Freiheit, die der Mensch je erfunden hat"[5] und „Brecheisen der Macht" sein? Kann Geld und sollte Geld überhaupt „regiert" werden? Bereits diese wenigen Zeilen führen mitten in das Problem der Beziehung zwischen Geld, Recht, Staat, Gesellschaft und Individuum.

„*Geld ist ein Geschöpf der Rechtsordnung*". Diese kategoriale Behauptung von epochaler Wirkungskraft steht am Beginn der Staatlichen Theorie des Geldes von *G. F. Knapp* aus dem Jahr 1905.[6] Ungeachtet der daraus folgenden offensichtlichen Relevanz des Rechts für das Geld konstatierte *Simitis* 1960, dass das rechtliche Interesse am Gelde einer eigenartigen Gesetzlichkeit unterliege, nämlich nur dann vorkomme, wenn das Geld in seiner Funktion gestört

---

[1] Dementsprechend beliebt ist es – wie hier – eine Abhandlung über Geld mit solchen Aphorismen zu beginnen, vgl. z.B. *Ferguson*, The Cash Nexus, 2001, S. 1 ff.; *Gramlich*, Grundrechtsschutz gegenüber Zentralbanken, am Beispiel der Europäischen Zentralbank und der Deutschen Bundesbank, in: GS Blumenwitz, 2008, S. 1001; *Ohler*, Die hoheitlichen Grundlagen der Geldordnung, JZ 2008, S. 317.

[2] *Dostojewski*, Memoiren aus einem Totenhaus, dt. Übers. von J. Lesowsky, Hamburg 1958, S. 23: „Geld ist gemünzte Freiheit, und darum ist es für einen Menschen, dem die Freiheit vollständig entzogen ist, zehnmal wertvoller als für einen anderen".

[3] *Nietzsche*, Also sprach Zarathustra, 1. Teil, Vom neuen Götzen, Z. 7 f. (Neuausgabe 1999, dtv, S. 63): „Macht wollen sie und zuerst das Brecheisen der Macht, viel Geld – diese Unvermögenden!"

[4] Vgl. Kennedy, Geld regiert die Welt! Aber wer regiert das Geld? (auf http://www.nachhaltigwirtschaften.net/, zuletzt abgerufen am 28. 9. 2008).

[5] *Hayek*, Der Weg zur Knechtschaft, 1952; S. 120 f.

[6] *Knapp*, Staatliche Theorie des Geldes, 4. Aufl. 1923, S. 1.

sei.[7] Das Desinteresse der Rechtswissenschaft am Geld reicht so weit, dass *Seidel* noch 2005 feststellte, „bislang [habe] sich ein Währungs- und Notenbankrecht als eigenständige rechtliche Disziplin nicht herausgebildet"[8], und *Karsten Schmidt* 1984 ausführte, das Geld- und Währungsrecht sei „in den tradierten Rechtsdisziplinen heimatlos".[9] Bisweilen wird bezweifelt, dass das Recht im Bereich der Währung überhaupt irgendeine praktische Relevanz aufweist.[10] Diese Zweifel sind hingegen unbegründet. Dem Recht kommt für das Geld eine überragende Rolle zu, wenngleich auch im Bereich der Geldpolitik – wie in der Politik überhaupt – Spielräume verbleiben, die sich einer rechtlichen Bewertung entziehen.[11] Auch als Wissenschaftsdisziplin wird das Währungsrecht zumindest vereinzelt gepflegt,[12] die Zahl der rechtswissenschaftlichen Monographien mit währungsrechtlichen Inhalten ist – nicht zuletzt wegen des durch die Wirtschafts- und Währungsunion geweckten Interesses und den durch sie bedingten neuen Fragestellungen – mittlerweile sehr beachtlich. Grundsätzliche Hinterfragungen der geltenden Währungsordnung aus verfassungsrechtlicher Perspektive finden sich jedoch nicht oder nur in Ansätzen.

Die Staatliche Theorie des Geldes kontrastiert auf den ersten Blick mit dem vorherrschenden ökonomischen Funktionalbegriff des Geldes, der auch mit der Formel „*money is what money does*" eingefangen wird. Bei näherer Betrachtung wird allerdings deutlich, dass auch die Ökonomie selbst zutiefst zerstritten darüber ist, was Geld ist, was es tut, was es kann und was es nicht kann.[13] Aber was hat dies alles mit dem Recht zu tun, mit Währungshoheit, Währungsverfassung und mit subjektiven Rechten? Die Frage, die das vorliegende Werk zu beantworten sucht, ist nicht die, ob das Geld ein Geschöpf der Rechtsord-

---

[7] *Simitis*, Bemerkungen zur rechtlichen Sonderstellung des Geldes, AcP 159 (1960), S. 406 f.

[8] *Seidel*, „Währungspolitik als Sozialpolitik", in: FS Zuleeg, 2005, S. 505 (509); ein ähnlicher Befund von *Stützel* stammt aus dem Jahr 1982: „... jenes Fachgebiet hier aufgegriffen hat, [...], von dem ich allerdings schon glaubte, es sei total vergessen, eben: die rechtlichen Grundlagen der in der Bundesrepublik zur Zeit herrschenden Währungsverfassung." (siehe *Gerding/Starbatty*, Geldordnung und Geldpolitik in einer freiheitlichen Gesellschaft – Ein Diskussionsbericht, in: Starbatty (Hrsg.), Geldordnung und Geldpolitik in einer freiheitlichen Gesellschaft, 1982, S. 117 (130)).

[9] *K. Schmidt*, Die Rechtspflicht des Staates zur Stabilitätspolitik und der privatrechtliche Nominalismus, in: Wilke (Hrsg.), FS 125 Jahre Juristische Gesellschaft Berlin, 1984, S. 665 (666).

[10] Vgl. die Diskussion dieses Vorwurfs bei *Selmayr*, Das Recht der Wirtschafts- und Währungsunion, 2002, S. xi ff., der ihn selbst zurückweist.

[11] Zur Bedeutung des Rechts für das Geld siehe *Ohler*, Die hoheitlichen Grundlagen der Geldordnung, JZ 2008, S. 317 (320).

[12] So tragen in Deutschland zumindest zwei Lehrstühle, an der Johann-Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt a. Main und an der Europauniversität Viadrina Frankfurt a. d. Oder, die Bezeichnung „Währungsrecht" im Namen.

[13] Vgl. hierzu die unterschiedlichen Beiträge bei Ingham (Hrsg.), Concepts of Money, 2005.

nung *ist*. Vielmehr geht es darum, zu fragen, ob und inwieweit es dies sein *sollte*, und wenn ja, wie es dann rechtlich verfasst sein *müsste*. Wir befassen uns also mit

> „one of the finest problems in legislation, namely, to determine what the State ought to take upon itself to direct by the public wisdom, and what it ought to leave, with as little interference as possible, to individual exertion."[14]

Traditionell befasst die Rechtswissenschaft sich ganz überwiegend mit dem positiven Recht, beschreibt es, sucht es zu systematisieren, seine Widersprüche und Lücken aufzudecken und aufzulösen oder zu füllen. Die moderne Rechtswissenschaft bewegt sich aber zunehmend über diese positivistische Grenzziehung hinaus und fragt aus unterschiedlichsten Perspektiven auch danach, wie das Recht „richtigerweise" beschaffen sein sollte. Auch die vorliegende Arbeit versteht sich in diesem Sinne als normativ. Sie ruht auf der Vorstellung des normativen Individualismus im legitimatorischen Sinn, auf der Vorstellung, dass das Recht und der Staat für die Menschen da sind,[15] nicht umgekehrt, auf der Vorstellung, dass jede rechtliche Sollensordnung ihren Geltungsgrund, jeder rechtliche Zwang seine Rechtfertigung in der Zustimmung der Rechtsunterworfenen findet. Diese vertragstheoretische Vorstellung der staatlichen Rechtsordnung ist in der jüngeren Zeit vor allem durch die ökonomische Verfassungstheorie wiederbelebt worden.

Der normative Individualismus liegt auch dem modernen liberalen Konstitutionalismus zugrunde. Aus ihm folgt sowohl das Prinzip der Volkssouveränität als auch die Vorstellung unantastbarer subjektiver Rechte, die einer politischen Disposition durch die Mehrheit entzogen oder deren Beeinträchtigung nur unter besonderen Voraussetzungen möglich ist. In einer auf dem Paradigma individueller Freiheit aufbauenden Rechtsordnung bietet diese Freiheit stets den normativen Ausgangspunkt, sowohl für die Konstruktion der Rechtsordnung als Idealtypus als auch als Maßstab für die Beurteilung ihres tatsächlich vorgefunden Zustandes, des geltenden Rechts. Das gesamte staatliche Handeln muss sich prinzipiell an der Achtung dieser subjektiven Rechte messen lassen. Subjektive Rechte weisen den Staat in seine Schranken, lenken seine Tätigkeit, fordern ihn zum Handeln auf. Subjektive Rechte bilden den systemischen Widerpart zur Staatsgewalt im modernen Verfassungsstaat. Sie ziehen die Grenze zwischen öffentlichem Handeln der verfassten politischen Gemeinschaft und privater Sphäre individueller, freiheitlicher Selbstentfaltung. Sie zwingen den Staat zu rationaler Begründung seines Handelns und machen sein Handeln ge-

---

[14] *Edmund Burke*, zitiert nach *Keynes*, Collected Writings, Bd. IX, 1972, S. 288, zitiert nach *Frankel*, Two Philosophies of Money, 1977.

[15] Vgl. Art. 1 Abs. 1 des „Chiemseer Entwurf" – Grundgesetz für einen Bund deutscher Länder, Verfassungsausschuß der Ministerpräsidentenkonferenz Westlicher Besatzungszonen. Bericht über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee vom 10. bis 23. August 1948, 1948.

richtlich überprüfbar. Die dezentralisierte, auf subjektiven Rechten basierende und somit von Individuen initiierbare richterliche Kontrolle von Exekutive und Legislative ist oftmals die notwendige Vorbedingung für die Einhaltung des Rechts überhaupt. Ein allein vom objektiven Recht eingehegter politischer Handlungsraum ist nicht allein frei von subjektiven Rechten, sondern zu oft schlicht rechtsfrei, weil sanktionsfrei: nicht nur *nemo iudex sine actore*, sondern *nullum ius sine actore*.

Diese Grundvorstellungen müssen gleichermaßen auch für die Ordnung des Geldes gelten. Es gibt keinen natürlichen Grund anzunehmen, dass dieser Bereich staatlichen Handelns, der mit der Ausübung von Hoheitsgewalt und erheblichen Beschränkungen subjektiver Rechte einhergehen kann und auch einhergeht, einer subjektivrechtlich orientierten Beurteilung per se entzogen wäre. Ganz im Gegenteil ist auch für den Bereich der Währungshoheit die Vorstellung über das Verhältnis zwischen politisch handelndem Gemeinwesen und Individuum ganz entscheidend:

> „The nature and extent of government power over monetary affairs depends entirely on the underlying political relationship between government and the individual."[16]

In eine ähnliche Richtung weist die – allerdings lediglich auf einen Teilaspekt gerichtete – Formulierung *Schüllers*, wonach

> „[d]er Wandel und die Perspektiven des Rechts der Geldwertsicherung [...] Teilaspekte einer umfasserenderen Ordnungsfrage [sind,] [d]eren Charakter [...] vom jeweils vorherrschenden Freiheitsverständnis bestimmt [ist]."[17]

Die Erkenntnis, dass die Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt über Geld etwas mit den Rechten von Individuen zu tun hat, ist allerdings nicht sonderlich verbreitet. So hält *Chirico* fest:

> „Another Point to be underlined is that people think of monetary sovereignty as resting with national governments rather than individuals. According to this viewpoint, which is well entrenched in national and international law, individuals have no particular right in the sphere of money that they can assert to block the government's pursuit of its goals. Assets denominated in national currency are in some sense government property, not entirely the property of individuals. Devaluation, exchange control, and other measures that impose losses on people who hold assets in or are paid in the national currency may be undesirable to many citizens, but they are within the rightful power of the national government."[18]

---

[16] *H. M. Holzer*, ohne Fundstelle zitiert von *van Dun*, National Sovereignty and International Monetary Regimes, in: Dowd/Timberlake (Hrsg.), Money and the Nation State, 1998, S. 47.

[17] *Schiller*, Freiheit als Prinzip der Geldwertsicherung, in: Pfahler/Thuy (Hrsg.), Wirtschaftliche Entwicklung und struktureller Wandel, 2006, S. 365.

[18] *Chirico*, Monetary Sovereignty and the ESCB: Towards a Multilayered Approach to the „Euro-Sovereignty" Game in the EMU, Ph.D.-Thesis, Europäisches Hochschulinstitut, Department of Law, October 2004, S. 59.

Es existiert ein „stillschweigend allgemein angenommenes Credo", „ein Land müsse von seiner Regierung mit einer eigenen, speziellen und exklusiven Währung versorgt werden".[19] Ein anderer Autor hält fest, dass

> „[i]n nahezu keinem anderen Bereich der marktwirtschaftlichen Ordnung […] dem Staat auch heute noch so selbstverständlich eine vergleichbar umfassende Regulierungsbefugnis zuerkannt [wird] wie in Fragen der Geld- und Währungsordnung."[20]

Unternimmt einmal ein Autor, den allgemeinen Konsens durch einen Gedankenspaziergang in unkartographiertem Gelände zu durchbrechen, so scheint ihm die Sache selbst nicht ganz geheuer. So bezeichnet *Gramlich* in einer jüngsten Publikation das von ihm gewählte Thema „Grundrechtsschutz gegenüber Zentralbanken" selbst als „ungewöhnlich".[21] Dabei kann eine Befassung mit dem Grundrechtsschutz gegenüber einer staatlichen oder supranationen Hoheitsgewalt niemals „ungewöhnlich" sein. Sie behandelt eines der natürlichsten und an sich selbstverständlichsten Themen des modernen Verfassungsrechts.

Wenn es stimmt, dass die Befugnisse des Staates (oder zwischenstaatlicher Gemeinschaften) vollends von der Beziehung zwischen dem Staat (bzw. der Regierung und dem Parlament)[22] und dem Individuum abhängen, so handelt es sich hierbei um eine Frage materiellen Verfassungsrechts. Die Regelung der grundlegenden Beziehung zwischen Individuum und hoheitlicher Gewalt gehört nach ganz überwiegender Auffassung zur materiellen Verfassung. Noch weitergehend kann man – im Einklang mit Art. 16 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789[23] – sogar formulieren, dass ein Gemeinwesen, in dem die Rechte des Einzelnen nicht geregelt sind, keine Verfassung hat. Die subjektiven Rechte konstitutieren das Verhältnis zwischen Staat und Bürger als ein rechtliches, machen aus dem Untertan überhaupt erst den Bürger.[24] Auf den Bereich des Geldes und der Währung bezogen bedeutet dies nichts anderes, als dass ein Gemeinwesen, dessen Regelung des Geldwesens keine Festlegung von Individualrechten beinhaltet, keine Geld- bzw. Währungsverfassung hat, keine Währungsbürger, sondern Währungsuntertanen. Eine verfassungsrechtliche Perspektive auf die Geld- und Währungsordnung hat damit zweierlei zum Inhalt:[25] zum einen eine Erfassung und Beschreibung von Währungshoheit (Teil 3)

---

[19] *Von Hayek*, Entnationalisierung des Geldes, 1977, S. IX.

[20] *Seiche*, Währungskonkurrenz und Notenbankfreiheit, 1997, S. 3.

[21] *Gramlich*, Grundrechtsschutz gegenüber Zentralbanken, am Beispiel der Europäischen Zentralbank und der Deutschen Bundesbank, in: GS Blumenwitz, 2008, S. 1001.

[22] Vgl. die oben (Fn. 16 und 18) angeführten Zitate, die beide auf „government powers" (Regierungskompetenzen) Bezug nehmen, anstelle von staatlicher Souveränität zu sprechen.

[23] Abgedruckt in *Willoweit/Seif*, Europäische Verfassungsgeschichte, 2003, S. 250 (254).

[24] BVerwG 1, 159 (161); *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl. 2006, S. 165; *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 2. Aufl. 1984, S. 94.

[25] Vgl. den ähnlichen Untersuchungsansatz von *Suhr*, Die Geldordnung aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: Starbatty (Hrsg.), Geldordnung und Geldpolitik in einer freiheitlichen Gesellschaft, 1982, S. 91.

und Währungsverfassung (Teil 4) vor dem Hintergrund ihrer interdisziplinären Entstehungs- und Funktionsbedingungen (Teil 2); zum anderen eine subjektivrechtliche Überprüfung und gegebenenfalls Rekonstruktion der geltenden Währungsverfassung (Teil 5).

Teil 2.

Interdisziplinäre Grundlagen des Geldwesens

A. Geschichte des Geld- und Währungswesens

Eine klare begriffliche Definition von Geld oder Währung soll an diesem Punkt noch nicht versucht werden.[1] Auch ohne sie lässt sich die Geschichte des Geldwesens als tatsächliches sozioökonomisches und kulturelles Phänomen darstellen und begreifen.[2] Ihren Ausgangspunkt nimmt sie bei der Verwendung unterschiedlicher Naturalgüter als – über den Einzeltausch hinausreichend verkehrsfähigen[3] – Tauschmitteln. Über die Entstehung von Metall- und Münzgeld, Buchgeld, Banknoten und Papiergeld mündet sie in dem – im Informationszeitalter zunehmend an Bedeutung gewinnenden – elektronischen Computer- oder „Cybergeld". Geldgeschichte ist eine Geschichte der Entsubstantialisierung, des Gestaltwandels eines Tauschmittels von der auch an sich brauchbaren Ware zum abstrakten Zeichen bzw. zur virtuellen Werteinheit und Rechengröße.[4]

I. Erste Anfänge der Entstehung von „Geld" – Naturalgüter als allgemeine Tauschmittel

Die Anfänge der Geldgeschichte liegen letztlich weithin im Dunkeln. Vorläufer von Geld existierten von Anbeginn der Menschheitsgeschichte und existieren in

---

[1] Siehe dazu unten Teil 2.E.

[2] Zur Geschichte des Geldes insgesamt vgl. *Born*, Geldtheorie und Geldpolitik II: Geldgeschichte, in: HdWB der Wirtschaftswissenschaft, Bd. 3, 1981, S. 360 ff.; *Chown*, A History of Money – From AD 800, 1994; *Davies*, A History of Money, 1994; *del Mar*, History of Monetary Systems, 1895; *Galbraith*, Money - Whence it came, where it went, 1975; *Gerloff*, Die Entstehung des Geldes und die Anfänge des Geldwesens, 3. Aufl. 1947; *Hahn*, Währungsrecht, 1990, S. 1 ff.; *Harlandt*, Die Evolution des Geldes, 1989; *Helfferich*, Das Geld, 6. Aufl. 1923, S. 1 ff.; *Morgan*, A History of Money, 1965; *North*, Das Geld und seine Geschichte, 1994; *K. Schmidt*, in: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Vorbem. zu §§ 244 ff., A6 ff.; *Weber*, Wirtschaftsgeschichte, 1924, S. 208 ff.; *Wirth*, Das Geld, 1884.

[3] Auf diesen Umstand weist *Helfferich*, Das Geld, 6. Aufl. 1923, S. 14 f. zu Recht hin, wenn er festhält, dass Tauschwaren solange noch keine Geldähnlichkeit aufweisen, solange eine die Tauschverhältnisse angebende Wertskala noch alle tauschbaren Güter umfasst.

[4] Dieser Prozess wird auch als Entstofflichung bzw. Entsubstantialisierung bezeichnet, vgl. *Harlandt*, Die Evolution des Geldes, 1989, S. 8; *K. Schmidt*, in: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Vorbem. zu §§ 244 ff., A7.

primitiven Gesellschaften bis heute.[5] So ist unumstritten, dass der Übergang von der steinzeitlichen Subsistenz- über die Tausch- zur Handelswirtschaft der antiken Hochkulturen zunächst mit der Verwendung von bestimmten Naturalgütern – etwa Getreide, Pelze, Rinder, Werkzeuge – als allgemeinen Tauschmitteln einherging.[6] Hierzu eigneten sich von vornherein nur bestimmte Güter.[7] Die Funktion eines allgemein anerkannten Tauschmittels konnte nur erfüllen, was sich entweder zeitweise – und sei es auch nur als Schmuck – gebrauchen oder letztendlich – und sei es auch nur zu Opferzwecken[8] – verbrauchen ließ. Als ursprüngliches Tauschmittel eignete sich somit nur, was einen eigenen Nutzwert aufwies.[9] Nur unter dieser Bedingung war die Hingabe eines eigenen nützlichen Gutes gegen das Tauschmittel, welches der Hingebende im Gegenzug erhielt, für ihn wirtschaftlich einigermaßen risikolos.[10] Je allgemeiner verbreitet diese Nutzungsmöglichkeiten waren, umso wahrscheinlicher wird die Nutzung als Tauschmittel gewesen sein. Auch die Zähl- bzw. Messbarkeit des Tauschmittels sowie seine zumindest zeitweise Haltbarkeit werden zu Recht als Kriterien für die Verwendung bestimmter Waren als Tauschmittel angeführt.[11] Das Merkmal der „Kostbarkeit" impliziert hingegen bereits eine Wertzumes-

---

[5] Eingehend hierzu *Einzig*, Primitive Money, 1949. Kritisch zur Ableitung von historischen Thesen aus der Beobachtung primitiver Kulturen *Schumpeter*, Das Wesen des Geldes, 1970, S. 16 f.

[6] *Davies*, A History of Money, 1994, S. 9 ff., 33 ff.; *del Mar*, History of Monetary Systems, 1895; *Einzig*, Primitive Money, 1949, S. 346 ff.; *Gerloff*, Die Entstehung des Geldes und die Anfänge des Geldwesens, 3. Aufl. 1947, S. 15 ff.; *Harlandt*, Die Evolution des Geldes, 1989, S. 13 f.; *Helfferich*, Das Geld, 6. Aufl. 1923, S. 8 ff. Zur Existenz von verzinsten Darlehen solchen Warengeldes vgl. *Homer*, A History of Interest Rates, 1963, S. 17 ff.

[7] Zu den notwendigen Charakteristika von Tauschmitteln vgl. *Davies*, A History of Money, 1994, S. 10. Eine eingehende Darstellung des Gebrauchs unterschiedlicher Güter findet sich bei *Einzig*, Primitive Money, 1949.

[8] Vgl. *Laum*, Heiliges Geld, 1924 (2006), S. 24, der aus dem Opfertiercharakter des Rindes dessen Eigenschaft als allgemeiner Wertmesser ableitet. Zustimmend Born, Geldtheorie und Geldpolitik II: Geldgeschichte, in: HdWB der Wirtschaftswissenschaft, Bd. 3, 1981, S. 360. Eine besondere Form der aus moderner Perspektive sinnlosen Vernichtung von Gütern stellten die indianischen „potlatchs" (eine besondere soziale und kultische Veranstaltung) dar, bei denen das Verschenken und die Zerstörung von Gütern zeigen sollte, dass der Schenker bzw. Zerstörer mehr als genug hatte. Die kanadische Regierung verbot diese Veranstaltungen durch den Indian Act 1876 sowie Folgegesetze. Die Praxis setzte sich aber noch etwa 100 Jahre fort, bevor sie endgültig verschwand; vgl. hierzu *Davies*, A History of Money, 1994, S. 11 f.

[9] *Simmel*, Philosophie des Geldes, 5. Aufl. 1930, S. 115: „[...] am Anfang muss [das Geld] jedenfalls ein Wert gewesen sein, der unmittelbar als solcher empfunden wurde. Dass man die wertvollsten Dinge gegen einen bedruckten Zettel fortgibt, ist erst bei einer sehr großen Ausdehnung und Zuverlässigkeit der Zweckreihen möglich, die es sicher macht, dass das unmittelbar Wertlose uns weiterhin zu Werten verhilft."; vgl. auch *Harlandt*, Die Evolution des Geldes, 1989, S. 16 f.

[10] Auf diesen dem Tausch innewohnenden Vorteil, der seine Koexistenz mit moderner Geldwirtschaft rechtfertigt, weist *Davies*, A History of Money, 1994, S. 9 f. hin.

[11] *K. Schmidt*, in: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Vorbem. zu §§ 244 ff., A6.

sung, die selbst wiederum die Vorstellung von bestimmten Wertverhältnissen – die sich aber erst mit der Entstehung von Geld bzw. allgemeinen Tauschmitteln überhaupt herausbilden – voraussetzt. Vielmehr wird man davon ausgehen müssen, dass Güter, denen kein tatsächlicher Nutzwert anhaftete, wegen ihrer allgemeinen Knappheit zum allgemeinen Tauschmittel werden konnten, während sie gleichzeitig – sei es aufgrund ihrer ästhetischen Ausstrahlung oder der ihnen zugewiesenen sakralen Bedeutung – vom Menschen um ihrer selbst willen begehrt wurden.[12]

Neben dieser rationalistischen Auffassung – auch Tauschmitteltheorie genannt – existieren Ansätze, die die erstmalige Entstehung von Geld religiös, kulturwissenschaftlich oder soziologisch erklären,[13] und die sich bis in die moderne Auseinandersetzung um das Wesen des Geldes fortsetzen.[14] Eine Auffassung nimmt an, dass z. B. die Verwendung von Rindern als „Geld" aus ihrer sakralen Bedeutung als Opfertiere resultierte.[15] Nach anderer Vorstellung soll es der Geltungstrieb des Menschen gewesen sei, der durch die Hortung und Zurschaustellung bestimmter Schmuckgüter befriedigt wurde („Protzgeld"), bevor diese zum Tausch genutzt wurden.[16] Diese verschiedenen Auffassungen müssen jedoch nicht zwingend im Widerspruch zueinander gesehen werden. Zu Recht wird festgestellt, dass der Prozess der Entstehung des Geldes zu komplex ist, um einer monokausalen Erklärung zugänglich zu sein.[17] Versteht man im Übrigen die Entstehung des Tausches zunächst einmal als Mittel zur friedfertigen und „gerechten"[18] Bedürfnisbefriedigung durch die Erlangung bestimmter Güter, so lässt dies die hinter dem jeweiligen Bedürfnis stehenden Motivationen unbeachtet. Danach ist es unerheblich, ob die Menschen Rinder wegen ihrer Eignung zum Opfer und Kaurimuscheln[19] wegen ihrer schmückenden Wirkung als Tauschmittel verwendeten. Entscheidend ist vielmehr die Allgemeinheit einer bestimmten Verwendung im Sinne einer begrenzt allgemeinen

---

[12] Vgl. *Gerloff*, Die Entstehung des Geldes und die Anfänge des Geldwesens, 3. Aufl. 1947, S. 194. Vgl. zu den unterschiedlichen Motiven der Wertschätzung vgl. *Einzig*, Primitive Money, 1949, S. 355; *Helfferich*, Das Geld, 6. Aufl., 1923, S. 16 f.

[13] Vgl. *Dobretsberger*, Das Geld im Wandel der Wirtschaft, 1946, S. 31 ff.; *Laum*, FS Schmölders, 1968, S. 3 ff.; *ders.*, Heiliges Geld, 1924 (2006); *Schmölders*, Geldpolitik, 2. Aufl. 1962, S. 9 ff.

[14] Vgl. hierzu *Ingham*, in: ders. (Hrsg.), Concepts of Money, 2005, S. 1 ff.

[15] *Laum*, Heiliges Geld, 1924.

[16] Vgl. zu den kultursoziologischen Erklärungen der Entstehung von Geld *Einzig*, Primitive Money, S. 340 ff.; *Gerloff*, Die Entstehung des Geldes und die Anfänge des Geldwesens, 3. Aufl. 1947, S. 25 ff. Zum Hortgeld *Gerloff*, ebd.. S. 35 ff. Manche Güter hatten offensichtlich gleichzeitig sowohl sakrale wie säkulare Bedeutung, vgl. hierzu das Beispiel fijianischer Walzähne bei *Davies*, A History of Money, 1994, S. 36 f.

[17] *Hahn*, Währungsrecht, 1990, S. 2; *Hankel*, Währungspolitik, 2. Aufl. 1971, S. 91.

[18] Zur Bedeutung des Tausches als erster gerechter Form der Eigentumsübertragung vgl. *Helfferich*, Das Geld, 6. Aufl. 1923, S. 10 f.

[19] Zur Verwendung der Kauriemuscheln und ihrer nahezu idealen Eignung als „Geld" s. *Davies*, A History of Money, 1994, S. 35 f.

Wertschätzung, aus der die schrittweise Verbreitung bestimmter Tauschmittel resultierte. Ob dabei zunächst ökonomisch-rationale oder soziologisch-triebhafte Elemente bestimmend waren, kann letztlich dahinstehen. Ohnehin lassen sich soziale Interaktion und ökonomische Transaktion nur schwer voneinander trennen, solange die Transaktion noch von Mensch zu Mensch stattfindet.[20]

II. Die Entstehung des Metallgelds

Die besondere Bedeutung, die den unterschiedlichen Metallen für die kulturgeschichtliche Entwicklung der Menschheit zukommt, wird schon daran offenbar, dass sie für die Altertumsgeschichtseinteilung nach dem allgemein verbreiteten Drei-Stufen-Modell des dänischen Altertumsforschers *Christian Jürgensen Thomsen* mit maßgeblich sind (Steinzeit, Bronzezeit, Eisenzeit). Diese Einteilung orientiert sich allerdings an der Nutzung der Metalle für die Herstellung von Waffen und Werkzeugen. Als allgemeine Tauschmittel haben zwar sowohl bestimmte Steine als auch Bronze und Eisen verschiedentlich gedient;[21] eine wichtigere Rolle spielten aber schon zu Zeiten der antiken Hochkulturen Mesopotamiens und Ägyptens Gold, Silber und Kupfer. In anderen Kulturen zirkulierten hingegen Eisen, Kupfer und Zinn als allgemeine Tauschmittel.[22] Die Gründe für die Entstehung des Metallgeldes werden ganz überwiegend in der allgemeinen Begehrtheit von Metallen sowie deren physikalischen Eigenschaften gesehen, die sie zur Verwendung als Tauschmittel prädestinierten.[23] Dabei entwickelt sich das Metallgeld vor Entwicklung der Münzprägung vom gegenständlich geformten Tauschmittel[24] hin zu einem abstrakten standardisierten Tauschmittel in Form von Barren unterschiedlicher Form, die nach Größe und später nach Gewicht bemessen werden konnten, bzw. von denen man bei Bedarf entsprechend große bzw. schwere Stücke abschlagen oder abbrechen konnte.[25]

---

[20] Vgl. *Simmel*, Philosophie des Geldes, 5. Aufl. 1930, S. 59.

[21] Vgl. z. B. *Einzig*, Primitive Money, 1947, S. 48 ff., 98 ff., 120 ff.

[22] Eingehend zu dieser Epoche der Geldgeschichte *Davies*, A History of Money, 1994, S. 44 ff.; Einzig, Primitive Money, 1947, S. *Gerloff*, Die Entstehung des Geldes und die Anfänge des Geldwesens, 3. Aufl. 1947, S. 70 ff.; *Harlandt*, Die Evolution des Geldes, 1989, S. 20 ff.; *Helfferich*, Das Geld, 1923, S. 18 ff.

[23] Vgl. *Helfferich*, Das Geld, 1923, S. 18 ff.

[24] Sog. „Gerätegeld“ bzw. „Schmuckgeld“. Dominierend dabei waren insoweit wohl Axt-/Beilformen sowie Ringe, vgl. *Gerloff*, Die Entstehung des Geldes und die Anfänge des Geldwesens, 3. Aufl. 1947, S. 70 ff.

[25] *Gerloff*, Die Entstehung des Geldes und die Anfänge des Geldwesens, 3. Aufl. 1947, S. 75 f.

III. Die Entstehung des Münzgeldes und staatlicher Währungen

1. Die Erfindung der Münze

Das Entstehen von Münzen wird als eine der wichtigsten Entwicklungen der Geldgeschichte angesehen. Mit der Münze lösen sich die Geldfunktionen von den Sachfunktionen der Gegenstände und das Geld gewinnt als Idee mit einem ihm eigenen Wesen Kontur. Mit dem Münzgeld beginnt zugleich die Geschichte des staatlichen Einflusses auf das Geld und aller damit verbundenen Probleme. Die im Barrengeld bereits begonnene Standardisierung setzt sich im Münzgeld konsequent fort. Für seine Entstehung werden verschiedene – wohl ebenfalls eher kumulativ als alternativ zu verstehende – Gründe genannt.[26] Zum einen sind Münzen von stets gleichem Gewicht, gleicher Größe und gleichem Metallgehalt Metallbarren bzw. dem individuellen Abwiegen und Ermitteln des Metallgehaltes von einzelnen Stücken praktisch überlegen und erleichtern die Transaktion. Sie ermöglichen eine Beschränkung auf das Zählen. Daneben gewinnen Münzen zunächst auch als Auszeichnungsmittel Bedeutung (Medaillen). Kaufleute waren zudem bereits im Zusammenhang mit Barrengeld dazu übergegangen, dieses mit einem bestimmten Zeichen zu markieren, um damit seine Zugehörigkeit zu ihrem Vermögen, womöglich aber auch sein Gewicht und seine Qualität zu bestätigen.[27]

Die für den westlichen Kulturkreis prägende Benutzung von Münzen – in China und möglicherweise in Indien sind bereits einige Jahrhunderte zuvor Münzen in Umlauf gewesen – ist für die Zeit des 8. bis 6. Jahrhunderts v. Chr. nachgewiesen, wobei die unterschiedlichen Daten zum Teil auf abweichenden Vorstellungen darüber basieren, was bereits als „Münze" angesehen werden kann.[28] Der numismatische Streit, in welchem der Reiche des Mittelmeers bzw. Vorderasiens der tatsächliche Ursprung liegt, braucht hier nicht geklärt zu werden.[29] Überwiegend wird in Anknüpfung an *Herodot* den Lydiern – und nicht wie *Nestroys* Bonmot[30] vermuten ließe den Phöniziern – diese Leistung zuge-

---

[26] Vgl. hierzu *Davies*, A History of Money, 1994, S. 57 ff.

[27] *Gerloff*, Die Entstehung des Geldes und die Anfänge des Geldwesens, 3. Aufl. 1947, S. 77; *Helfferich*, Das Geld, 6. Aufl. 1923, S. 25 f.; vgl. auch *Davies*, A History of Money, 1994, S. 62, der darauf hinweist, dass auch frühe lydische Münzen teilweise noch Mehrfachprägungen tragen, die von Kaufleuten stammen, die durch die Stempelung die Güte erneut bestätigten.

[28] *Davies*, A History of Money, 1994, S. 63; *Gerloff*, Die Entstehung des Geldes und die Anfänge des Geldwesens, 3. Aufl. 1947, S. 79 ff. Im Alten Testament finden sich zudem Hinweise auf den Gebrauch von Münzen, der dann zeitlich noch früher gelegen haben müsste, vgl. hierzu *Wirth*, Das Geld, 1884, S. 18 ff. mit einzelnen Nachweisen sowie *del Mar*, History of Monetary Systems, 1969, S. 30 ff., der auch betreffend Griechenland von einem früheren Gebrauch von Edelmetallmünzen ausgeht, vgl. ebd. S. 35 ff.

[29] Vgl. hierzu *Giesecke*, Antikes Geldwesen, 1938, S. 16 ff.

[30] Dem Österreichischen Dichter und Schriftsteller *Johann Nepomuk Nestroy* wird der Ausspruch zugeschrieben: „Die Phönizier haben das Geld erfunden – aber warum so

schrieben.[31] Von Lydien aus verbreitete sich das Münzgeld rasch über den gesamten östlichen Mittelmeerraum sowie nach Osten über Persien bis nach Indien.[32] Dabei fungierte als Münzmetall zunächst Elektron, eine in der Natur vorkommende Form von Gold mit einem natürlichen Silberanteil. Während in Persien diese Goldmünzen dominierten, entwickelte sich das griechische Münzsystem weitgehend auf der Basis von Silber.[33] Zum Zwecke der Prägung von Kleingeld trat Kupfer dann später als Münzmetall hinzu.[34] Dieses Nebeneinander der Münzmetalle – insbesondere das Nebeneinander von Gold und Silber (Bimetallismus) und das diesem inhärente Problem des Tauschverhältnisses der beiden Metalle – hat das Zeitalter des Münzgeldes bis zur Entstehung von Scheidemünzen[35] maßgeblich geprägt.

2. *Der attische Silberstandard*

Unter den vielen Münzsystemen, die die verschiedenen Stadtstaaten des antiken Griechenlands betrieben, gewann der attische Silberstandard Athens aufgrund dessen Zugangs zu den Silberminen von Laurion sowie der Übernahme des attischen Systems durch *Alexander den Großen* für Mazedonien und die eroberten Gebiete eine Vorherrschaft, die – von kurzen Krisen abgesehen – infolge einer soliden, d. h. Gewicht und Feinheit der Münzen sichernden athenischen Münzprägepolitik ca. 600 Jahre anhalten sollte.[36] Aus dem antiken Athen des Jahres 375 v. Chr. ist auch das wohl älteste Münzgesetz der Welt erhalten, welches bereits eine Annahmepflicht für attisches Silbergeld, einen öffentlichen Prüfer sowie Strafen für die Geldfälschung vorsah.[37] Die Ordnung des Geldwesens durch staatliches Recht hatte begonnen, das Geldwesen damit den Schritt zur Währungsordnung gemacht.[38]

---

wenig?“, http://de.wikiquote.org/wiki/Johann_Nepomuk_Nestroy [abgerufen am 22. 6. 2006].

[31] *Davies*, A History of Money, 1994, S. 60 ff.; *Einzig*, Primitive Money, 1949, S. 225; *Homer*, A History of Interest Rates, 1963, S. 33; kritisch hinsichtlich der Richtigkeit der Auffassung Herodots *del Mar*, History of Monetary Systems, 1895, S. 40 ff.

[32] Eine Ausnahme bildete insoweit Ägypten, vgl. *Davies*, A History of Money, 1994, S. 65.

[33] Vgl. *Davies*, A History of Money, 1994, S. 65 ff.; *Harlandt*, Die Evolution des Geldes, 1989, S. 21 ff.; *Helfferich*, Das Geld, 6. Aufl. 1923, S. 24 f.; *Morgan*, A History of Money, 1965, S. 14.

[34] Vgl. *Harlandt*, Die Evolution des Geldes, 1989, S. 22; *Helfferich*, Das Geld, 6. Aufl. 1923, S. 25.

[35] Scheidemünzen sind Münzen, bei denen sich der angegebene Wert – im Unterschied zu Kurantmünzen – nicht mehr aus dem Materialwert ableitet.

[36] Vgl. hierzu *Davies*, A History of Money, 1994, S. 67 ff.; *Homer*, A History of Interest Rates, 1963, S. 33 ff.; *Wirth*, Das Geld, 1884, S. 31 ff. Eingehend zum Münzwesen im antiken Griechenland *Wittreck*, Geld als Instrument der Gerechtigkeit, 2002, S. 183 ff. m. w. Nachw.

[37] Vgl. hierzu *Bellinger*, Währungsordnung im griechischen Altertum: Das Münzgesetz Athens, Die Bank 1986, S. 644 ff.

[38] Vgl. *Gerloff*, Die Entstehung des Geldes und die Anfänge des Geldwesens, 3. Aufl. 1947, S. 195 ff.

3. Das Münzwesen im antiken Rom

Während der ersten etwa 500 Jahre seiner Geschichte verfügte Rom über ein lediglich unterentwickeltes Geldwesen. Der Zahlungsverkehr benutzte im wesentlichen Kupfer in Barren und Stücken. Erst im Jahr 269 v. Chr. wurde auch in Rom eine Silbermünze – der *Denarius* – eingeführt, neben dem aber Kupferkleingeld fortbestand. Dabei kam es im Rahmen der punischen Kriege zu erheblichen Manipulationen durch Gewichtsreduktionen, gefolgt von etwa 200 Jahren relativer Währungsstabilität als Konsequenz der Zentralisierung der Silberprägung in Rom selbst. Ab der Zeit des römischen Kaiserreichs setzten sich dann systematische Goldprägungen durch.[39] Es folgte eine Phase regelmäßiger Entwertungen durch Verkleinerungen der Münzen sowie Beimischung von minderwertigen Metallen, infolge derer die Münzen kaum noch ihre Funktion als Zahlungsmittel erfüllten, weil sie ihren Charakter als Kurantmünzen[40] verloren hatten und zu Scheidemünzen mutiert waren. Die Reformen *Diokletians* und insbesondere *Konstantins des Großen* stabilisierten ab 295 n. Chr. das Römische Reich wirtschaftlich und politisch und sorgten für eine letzte Phase eines auch rechtlich geordneten Währungswesens, das bis zum jeweiligen Untergang der beiden römischen Reiche bestand. Der *Solidus*, die Goldmünze, auf der das System beruhte, erlangte dabei Bedeutung weit über die Grenzen der Römischen Reiche hinaus und wurde auch im Frankenreich noch verwendet.[41] Die Inflation – d. h. der kontinuierliche Preisanstieg gemessen in den weiterhin zirkulierenden Silber- und Kupfermünzen, soweit man von solchen noch sprechen konnte – wurde aber auch durch die Einführung des *Solidus* nicht gestoppt.[42]

4. Das Münzwesen im Übergang zum Mittelalter

In Germanien, Gallien und auf den britischen Inseln zirkulierten bereits vor der teilweisen bzw. vollständigen Eroberung durch Rom importierte Münzen. Im Übrigen dominierte aber die Zahlung in Naturalien bzw. in verschiedenen Formen von Barrengeld. Im Grenzverkehr wurde von den Germanen nach den

---

[39] Vgl. *Davies*, A History of Money, 1994, S. 86 ff.; *del Mar*, History of Monetary Systems, 1895, S. 60 ff.; *Harlandt*, Die Evolution des Geldes, 1989, S. 22 ff.; *Morgan*, A History of Money, 1965, S. 15 ff.; *Wirth*, Das Geld, 1884, S. 33 ff. Eingehend zu dieser Phase *Beyer*, Geldpolitik in der römischen Kaiserzeit, 1995 sowie *Duncan-Jones*, Money and Government in the Roman Empire, 1994, S. 97 ff.

[40] Als Kurantmünzen bezeichnet man Vollwertmünzen, d. h. Münzen, bei denen der Kurswert dem Metallwert im Wesentlichen entspricht (unter Abzug von Schlagschatz und Prägekosten).

[41] *Davies*, A History of Money, 1994, S. 99 ff.; *Harlandt*, Die Evolution des Geldes, 1989, S. 23 f.; *Morgan*, A History of Money, 1965, S. 17; Wirth, Das Geld, 1884, S. 42 ff.

[42] *Davies*, A History of Money, 1994, S. 106 ff.

Aufzeichnungen des *Tacitus* der Silberdenar dem Goldsolidus vorgezogen.[43] Nach dem Zerfall des weströmischen Reiches fiel Zentraleuropa in das dunkle Zeitalter bis zum Anbruch des Mittelalters mit der Neuentstehung geordneter Gemeinwesen. Handel und Geldwirtschaft verloren allgemein an Bedeutung.[44] Die im Umlauf befindlichen Münzen fanden zwar weiter Verwendung und die existierenden Münzstätten prägten wohl auch weiterhin Münzen auf Basis des tradierten römischen Systems oder nach eigenem Belieben aus. Im Frankenreich sorgten jedoch erst die Münzreformen *Pippins* und *Karls des Großen* ab 750 n. Chr. für eine Vereinheitlichung und erneute Verstaatlichung des Münzwesens. Eine ähnliche – von der fränkischen beeinflusste – Entwicklung fand auch in Britannien unter *König Offa von Mercien* statt. Beide Münzsysteme beruhten auf derselben duodezimalen Einteilung des – neu definierten[45] – Silberpfunds in 20 Schilling zu je 20 Denaren bzw. Pfennigen im Frankenreich bzw. zu 20 Pennies in Britannien und bestimmten den Geldverkehr in Europa für rund 500 Jahre.[46]

5. *Das Münzwesen im mittelalterlichen und neuzeitlichen Zentraleuropa*

Die durch die Reformen der Karolinger erreichte relative Einheitlichkeit des Münzwesens in Zentraleuropa ging – ungeachtet der fortbestehenden Systembedeutung – recht bald wieder verloren, da *Ludwig der Fromme* ab 817 zahlreichen Bistümern und Abteien das Münzrecht erteilte.[47] Mit dem zunehmenden Zerfall der territorialen Einheit der Herrschaftsgewalt zersplitterte auch die Münzherrschaft zusehends. Mit der stetig wachsenden Zahl von münzberechtigten kirchlichen und weltlichen Gewalten nahm die Unterschiedlichkeit der Münzen in Gewicht, Feingehalt und Erscheinungsbild zu. Gleichzeitig wuchs mit der Entdeckung neuer Edelmetallvorkommen sowie mit dem Wandel der Wirtschaft die Bedeutung des Münzgeldes. Seine Benutzung beschränkte sich nicht mehr nur auf den Fernhandel, sondern erfasste auch den lokalen Wirt-

---

[43] *Tacitus*, Germania – Bericht über Germanien, S. 16/17 f.

[44] *North*, Das Geld und seine Geschichte, 1994, S. 10.

[45] 793/94 wurde das römische Pfund (libra) durch das Karlspfund (pondus caroli, 408 gr.) ersetzt, *North*, Das Geld und seine Geschichte, 1994, S 10.

[46] Vgl. *Davies*, A History of Money, 1994, S. 112 ff.; *Lütge*, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 3. Aufl. 1966, S. 95 ff.; *Morgan*, A History of Money, 1965, S. 17 f.; *North*, Das Geld und seine Geschichte, 1994, S. 9 ff.; *Trapp*, Kleines Handbuch der Münzkunde und des Geldwesens in Deutschland, 1999, S. 61 ff.; *Wirth*, Das Geld, 1884, S. 45 ff.

[47] Zur Münzgeschichte des Mittelalters s. *Chown*, A History of Money, 1994; *Körner*, Handel und Geldwesen im mittelalterlichen Europa, in: Pohl (Hrsg.), Europäische Bankgeschichte, 1993, S. 33 (50 ff.); *Morgan*, A History of Money, 1965, S. 18 ff.; *North*, Geldgeschichte, in: Knapps Enzyklopädisches Lexikon des Geld-, Bank- und Börsenwesens, Bd. 1, 4. Aufl. 1999, S. 748 (749 ff.); *Trapp*, Kleines Handbuch der Münzkunde und des Geldwesens in Deutschland, 1999, S. 61 ff.; eingehend *North*, Das Geld und seine Geschichte, 1994, S. 17 ff.; *Täuber*, Geld und Kredit im Mittelalter, 1933. Exemplarisch zum 13. Jahrhundert *Wittreck*, Geld als Instrument der Gerechtigkeit, 2002, S. 85 ff. m. w. Nachw.

schaftsverkehr.[48] Daneben blieben jedoch für größere Zahlungen Silberbarren in Gebrauch. Die Vielzahl der im Verkehr befindlichen Münzen, die Häufigkeit von Münzverrufungen (teilweise mehrmals im Jahr), die weit verbreitete Münzverschlechterung zu fiskalischen Zwecken[49] sowie die allgegenwärtigen Münzfälschungen machten den Umgang mit Münzgeld für Händler jedoch zu einem relativ komplizierten Vorgang des steten Umrechnens, Wiegens und Prüfens.[50] Ab- und Aufwertungen, Inflation und Deflation lösten einander beständig ab.

Nachdem im christlichen Zentraleuropa über Jahrhunderte das Silber als Münzmetall dominiert hatte, begannen 1252 die norditalienischen Handelsstädte Genua und Florenz mit der Ausprägung von Goldmünzen, dem *Genovino* und dem *Fiorino*, die eine erneute Zeit des Bimetallismus (bzw. Trimetallismus, wenn man die geringwertigen Kupfermünzen mitzählen möchte) in Europa einleiteten und als *Zecchino* bzw. *Gulden* oder *Dukat* eine zentrale Rolle im Fernhandel übernahmen. Auch für die Reichsmünzordnungen des 16. Jahrhundert, mit denen der – weitgehend erfolglose – Versuch unternommen wurde, die Einheitlichkeit des Münzwesens im Reich wiederherzustellen, bildeten sie die Basis, d.h. den Wertmaßstab für das im Übrigen auf dem Silbertaler beruhende Münzsystem.[51] Weitere Goldprägungen fanden ab dem 14. Jahrhundert in England und Frankreich statt. Im 14. und 15 Jahrhundert kam es zu einer allgemeinen Knappheit der Münzmetalle in Europa. Diese, die rechtlichen Beschränkung des Kreditwesens und der Bevölkerungsrückgang infolge der Pest führten zu Deflation und wirtschaftlicher Depression. Die Monetarisierung des Wirtschaftsverkehrs ging spürbar zurück. Erst neue Silberfunde im 16. Jahrhundert, insbesondere in Tirol und im Erzgebirge, sowie Silberimporte aus den amerikanischen Kolonialgebieten führten wieder zu einer zunächst ausreichenden und dann überschießenden Versorgung Europas mit Silber und der sog. „Preisrevolution".[52] Die Parallelität von Silber und Gold und die zeitlich und geographisch

---

[48] *Henning*, Zahlungsusancen und Nichtmetallgeld im ausgehenden Mittelalter, in: Kellenbenz (Hrsg.), Weltwirtschaftliche und währungspolitische Probleme seit dem Ausgang des Mittelalters, 1981, S. 39 (40); *North*, Das Geld und seine Geschichte, 1994, S. 18 ff.

[49] Ein häufig zitiertes Beispiel ist die Kleingeldverschlechterung der „Kipper- und Wipperzeit" zu Beginn des 30-jährigen Krieges, bei der Geldwechsler gute Sorten erwarben, und dafür schlechte aushändigten. Die guten Sorten, d.h. die mit dem höheren Feingehalt wurden dann eingeschmolzen, um eine höhere Zahl minderwertiger Kleinmünzen auszuprägen, vgl. *Hahn*, Währungsrecht, 1990, S. 3; *North*, Das Geld und seine Geschichte, 1994, S. 101 ff.; *Schmölders*, Gutes und schlechtes Geld, 1968, S. 41 ff.; *Trapp*, Kleines Handbuch der Münzkunde und des Geldwesens in Deutschland, 1999, S. 77 ff.

[50] Vgl. *Körner*, Handel und Geldwesen im mittelalterlichen Europa, in: Pohl (Hrsg.), Europäische Bankgeschichte, 1993, S. 33 (54).

[51] *North*, Das Geld und seine Geschichte, 1994, S. 26 ff.; *Trapp*, Kleines Handbuch der Münzkunde und des Geldwesens in Deutschland, 1999, S. 71 ff.

[52] Wobei es streitig ist, inwieweit die wachsende Edelmetallversorgung für die sog. Preisrevolution des 16. Jahrhundert verantwortlich ist. Während die Monetaristen von einer geldmengeninduzierten Inflation ausgehen (so z.B. deutlich *Galbraith*, Money – Whence it came, where it went, 1975, S. 20 ff.) sehen die Neo-Malthusianer den Grund eher auf der realwirt-

unterschiedlichen Wertrelationen der beiden Metalle sowie die regelmäßigen Münzreformen erhöhten die Komplexität und Instabilität des Münzwesens zusätzlich.[53] Erst die Entstehung territorialer Nationalstaaten sowie die industrielle Revolution schufen die Voraussetzungen für eine Vereinheitlichung, Verbesserung und damit Stabilisierung des Münzwesens.[54] Zahlreiche Versuche zur Herstellung eines geordneten Münzwesens durch Münzreformen und Münzverträge im 17. und 18. Jahrhundert scheiterten noch. Erst im ausgehenden 18. Jahrhundert (England) und dann im 19. Jahrhundert (Frankreich und Deutschland) gelang die Vereinheitlichung der Münzwährungssysteme in Zentraleuropa.[55] Während in England eine reine Goldwährung entstand, führten die napoleonischen Reformen von 1803 in Frankreich zu einer Gold-Silber-Währung, die später auf die lateinische Münzunion erstreckt wurde.[56] Im deutschen Zollverein einigte man sich hingegen auf eine reine Silberwährung. Nach Gründung des Deutschen Reiches wurde 1873 dann auch hier eine Goldwährung eingeführt.[57] Zum gleichen Zeitpunkt erfolgte insbesondere in den nordeuropäischen Staaten die Einführung einer Goldwährung.[58] Die übrigen europäischen Staaten folgten bis zum Jahrhundertwechsel de jure oder de facto.[59]

---

schaftlichen Seite, insbesondere im Bevölkerungswachstum, vgl. *Kindleberger*, A Financial History of Western Europe, 2. Aufl. 1993, S. 30 f.; *North*, Das Geld und seine Geschichte, 1994, S. 93 ff.

[53] Vgl. hierzu die Darstellung bei *Trapp*, Kleines Handbuch der Münzkunde und des Geldwesens in Deutschland, 1999, S. 87 ff.

[54] *Galbraith*, Money – Whence it came, where it went, 1975, S. 26. Zum Prozess der Entstehung von Territorialwährungen s. *Helleiner*, The Making of National Money – Territorial Currencies in Historical Perspective, 2003, S. 19 ff.

[55] *Born*, Geld und Währungen im 19. Jahrhundert, in: Pohl (Hrsg.), Europäische Bankengeschichte, 1993, S. 177 ff.; *Chown*, A History of Money, 1994, S. 67 ff.; *North*, Das Geld und seine Geschichte, 1994, S. 121 ff.; 143 ff.; *Trapp*, Kleines Handbuch der Münzkunde und des Geldwesens in Deutschland, 1999, S. 87 ff.

[56] Vgl. hierzu *Chown*, A History of Money, 1994, S. 77 f.; *ders*., A History of Monetary Unions, 2003, S. 37 ff.; *North*, Das Geld und seine Geschichte, 1994, S. 144 ff.; *Redish*, The Latin Monetary Union and the emergence of the gold standard, in: Bordo/Capie (Hrsg.), Monetary Regimes in Transition, 1993, S. 68 ff.

[57] Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871 betr. die Ausprägung von Goldmünzen, RGBl. 404. Vgl. eingehend dazu *Borchardt*, Währung und Wirtschaft in Deutschland, in: Deutsche Bundesbank (Hrsg.), Währung und Wirtschaft in Deutschland 1876–1945, S. 3 ff.; *Fögen*, Geld- und Währungsrecht, 1969, S. 48 ff.; *Hahn*, Währungsrecht, 1990, S. 135 ff. (139 ff.); *Helfferich*, Das Geld, 1923, S. 143 ff.; *James*, Die Reichsbank 1876–1945, in: Deutsche Bundesbank (Hrsg.), 50 Jahre Deutsche Mark, 1998, S. 29 ff.; *ders*., Zwischen Welt- und Nationalwährung – Die Mark und das Kaiserreich 1873–1914, in: *Holtfrerich/James/Pohl*, Requiem auf eine Währung – Die Mark 1873–2001, S. 60 ff.; *Nussbaum*, Das Geld, 1925, S. 99 ff. Eingehend zur Entstehung der deutschen Währungsverfassung unten Teil 4.C.I.1.

[58] *North*, Das Geld und seine Geschichte, 1994, S. 149.

[59] Zu dieser Periode s. auch die Beiträge von *Gallarotti*, The scramble for gold: monetary regime transformation in the 1870s, S. 15 ff.; *Redish*, The Latin Monetary Union and the emergence of the international gold standard, S. 68 ff.; *Martín-Aceña*, Spain during the classical gold standard years, 1880–1914, alle in: Bordo/Capie (Hrsg.), Monetary Regimes in Transition, 1993.

Das Gold wurde damit zum internationalen Währungsstandard,[60] wenngleich die meisten Währungen nicht auf Goldumlauf beruhten, sondern vielmehr auf dem nunmehr allgemein verbreiteten Papiergeld sowie Scheidemünzen, die jedoch wertmäßig zum Goldkern der Währung in fester Relation standen.

IV. Buchgeld und Banknoten

Die Nachteile der reinen Münzgeldwirtschaft sind offensichtlich. Größere Zahlungen lassen sich über räumliche Distanzen hinweg nur unter Inkaufnahme erheblicher Mühen und großer Gefährdungen bewirken, der Wert der geleisteten Münzen oder Barren muss mitunter erst bestimmt werden und lässt sich im Verkehr kaum gewährleisten. Überdies fehlt es, wie gezeigt, mitunter an hinreichenden Mengen Münzmetall.[61] Seit der „kommerziellen Revolution" des 13. Jahrhunderts entwickelten sich zunächst in den oberitalienischen Handelsstädten, im 16. und 17. Jahrhundert insbesondere in Antwerpen, Amsterdam und London, in Reaktion hierauf verschiedene Instrumente, die in engem Zusammenhang miteinander standen und sich nur schwer voneinander trennen lassen[62]: Wechsel, Schuldschein, Buchgeld, Indossament, Diskont, Banknoten und Überziehungskredite. Kaufleute gingen zunächst zur Bezahlung mit Wechseln über, die einerseits den räumlichen Transfer des Münzgeldes überflüssig machten, andererseits aber auch das in einer Ware zwischen ihrem Ankauf und Verkauf gebundene Kapital kreditierten. Hieraus entwickelte sich sowohl die Praxis der unbaren Zahlung in Vorortgeschäften als auch die Möglichkeit, Wechsel auf den eigenen Wechsler, der sich zusehends zum Bankier entwickelte, zu ziehen. Zudem versetzte die Überlassung der Münzen an den Wechsler diesen in die Lage, Kredite zu gewähren. Hierdurch wurde zugleich der Grundstein für das bis heute aktuelle Problem eines jeden Finanzsystems gelegt: die Gefahr des

---

[60] Zur Entstehung des Gold Standards siehe *Gallarotti*, The Scramble for Gold: Monetary Regime Transformation in the 1870s, in: Bordo/Capie (Hrsg.), Monetary Regimes in Transition, 1993, S. 15 ff.; *Milward*, in: The Origins of the Gold Standard, in: Braga de Macedo/Eichengreen/Reis (Hrsg.), Currency Convertibility – The Gold Standard and Beyond, 1996, S. 87 ff.

[61] *Hahn*, Währungsrecht, 1990, S. 3 f.

[62] Vgl. zu dieser Entwicklung *Hahn*, Währungsrecht, 1990, S. 3 ff.; *Helfferich*, Das Geld, 1910, S. 64 ff.; *Henning*, Zahlungsusancen und Nichtmetallgeld im ausgehenden Mittelalter. Ein Beitrag zur Entwicklung von Buch- und Papiergeld, in: Kellenbenz (Hrsg.), Weltwirtschaftliche und währungspolitische Probleme seit dem Ausgang des Mittelalters, 1981, S. 39 ff.; *Houtman-De Smedt/van der Wee*, Die Entstehung des modernen Geld- und Finanzwesens Europas in der Neuzeit, in: Pohl (Hrsg.), Europäische Bankengeschichte, 1993, S. 75 (85 ff., 97 ff., 121 ff.); *Kindleberger*, A Financial History of Western Europe, 2. Aufl. 1993, S. 37 ff.; S. *Körner*, Handel und Geldwesen im mittelalterlichen Europa, in: Pohl (Hrsg.), Europäische Bankengeschichte, 1993, S. 33 (66 ff.); *Münch*, Das Giralgeld in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, 1990, S. 29 ff.; *North*, Das Geld und seine Geschichte, 1994, S. 29 ff., 86 ff., 111 ff.

Kollaps einer Bank, die die bei ihr bestehenden Guthaben wegen ihres ausufernden Kreditgeschäftes oder der Insolvenz der Hauptschuldner nicht mehr mit Barmitteln bedienen kann, sofern es z.B. zu einem Run – also dem plötzlichen gleichzeitigen Auszahlungsbegehren einer Vielzahl von Bankkunden – kommt.[63]

Mit der Zunahme des Wechselverkehrs und deren späterer Übertragbarkeit durch Indossament kam es zu Verrechnungsgeschäften und einem börsenmäßigen Handel mit Wechseln sowie Schuldscheinen an den großen Messeplätzen. In wachsendem Maße boten örtliche Wechselbanken, Münzstätten oder Goldschmiede zudem ihren Kunden die Aufbewahrung von deren Münz- bzw. Edelmetallvorräten an und führten über diese ein *conto corrente* bzw. händigten ihren Kunden Quittungen (*Recepis*[64]; *Goldsmith Notes*) über die Bestände aus, die wiederum durch Indossament übertragen werden konnten und daher zu Zahlungszwecken Verwendung fanden. Gegen 1670 trugen die Londoner *Goldsmith Notes*, die in kleineren Beträgen standardisiert und in Teilen ungedeckt ausgegeben wurden, im Auszahlungsversprechen zunehmend den Zusatz „*or bearer*", wodurch sie zum echten Inhaberpapier wurden.[65] Damit war der Schritt zur Banknote mit Geldcharakter, die in gleicher Weise wie Münzen zu Zahlungszwecken übertragen werden konnte, gemacht.[66] 1661 gab die Bank von Stockholm Banknoten aus, die dem Betrag nach den schweren schwedischen Kupfermünzen entsprachen. Bereits nach zwei Jahren konnte die Bank die vorgelegten Noten jedoch nicht mehr gegen Kupfermünzen einlösen und das System brach zusammen.[67] Neben diesen Banknoten bildete sich zunehmend auch „Staatspapiergeld" heraus. Dabei handelte es sich um übertragbare verzinste Schuldverschreibungen des Staates, die regelmäßig zur Finanzierung der Staats-

---

[63] Auch die mittelalterliche bzw. neuzeitliche Bankgeschichte liefert hierfür zahlreiche Beispiele, vgl. lediglich *Galbraith*, Money – Whence it came, where it went, 1975, S. 27; *North*, Das Geld und seine Geschichte, 1994, S. 58 ff.

[64] Vgl. *Houtman-De Smedt/van der Wee*, Die Entstehung des modernen Geld- und Finanzwesens Europas in der Neuzeit, in: Pohl (Hrsg.), Europäische Bankengeschichte, 1993, S. 75 (132 f.); *North*, Das Geld und seine Geschichte, 1994, S. 112.

[65] *Houtman-De Smedt/van der Wee*, Die Entstehung des modernen Geld- und Finanzwesens Europas in der Neuzeit, in: Pohl (Hrsg.), Europäische Bankengeschichte, 1993, S. 75 (153 ff.); *Morgan*, A History of Money, 1965, S. 23; *North*, Das Geld und seine Geschichte, 1994, S. 113 ff.

[66] *Hahn*, Währungsrecht, 1990, S. 4. Vgl. auch *Houtman-De Smedt/van der Wee*, Die Entstehung des modernen Geld- und Finanzwesens Europas in der Neuzeit, in: Pohl (Hrsg.), Europäische Bankengeschichte, 1993, S. 75 (154): „Wie eingeschränkt und unregelmäßig ihre Ausgabe auch immer stattfand, die übertragbaren, von Hand zu Hand zirkulierenden ‚promissory notes' waren die unmittelbaren Vorläufer der modernen Banknote. In diesem Sinne müssen die Londoner Goldschmiede-Bankiers als die echten Pioniere des modernen Notenbankwesens angesehen werden."

[67] *Chown*, A History of Money, 1994, S. 131; *Houtman-De Smedt/van der Wee*, Die Entstehung des modernen Geld- und Finanzwesens Europas in der Neuzeit, in: Pohl (Hrsg.), Europäische Bankengeschichte, 1993, S. 75 (136 ff.).

ausgaben gegen Münzgeld ausgegeben wurden und zu einem späteren Zeitpunkt zurückbezahlt wurden. Zu ihrer Annahme waren nur die öffentlichen Kassen verpflichtet. Auch dieses Staatspapiergeld zirkulierte in privaten Verkehrskreisen zu Zahlungszwecken.[68]

V. Zentralbanken, staatliche Papierwährungen und das Ende des Metallismus

Bei den Frühformen der Banknoten sowie des „Staatspapiergeldes" handelte es sich im Kern um Inhaberschuldverschreibungen, die ohne Indossament übertragbar waren. Sie gewährten dem jeweiligen Inhaber einen Anspruch auf Umtausch in das jeweilige Münzgeld des Landes (bzw. auf Auszahlung eines bestimmten Betrages) gegen die ausgebende Stelle. Die Benutzung durch den Verkehr beruhte auf Freiwilligkeit und Vertrauen in die spätere Begleichung der verbrieften Schuld.[69] Zu Papiergeldwährungen modernen Typs wurden sie vom 18. bis zum beginnenden 20. Jahrhundert erst durch die Monopolisierung ihrer Ausgabe bei zentralen – teils öffentlichen,[70] teils privaten – Notenbanken, durch die Verleihung der Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels und durch die Aufhebung der Verpflichtung der Notenbanken zur Einlösung in Münzgeld bzw. Gold, durch die zugleich das Zeitalter metallistischer Währungen beendet und diese durch reine Papierwährungen abgelöst wurden.

Die Entwicklung war dabei in den meisten europäischen Staaten keineswegs gradlinig, sondern von wiederholten Fehl- und Rückschlägen begleitet, die regelmäßig auf der übermäßigen Finanzierung von Staatsausgaben durch Zentralbankkredite bzw. übermäßige Banknoten- sowie teilweise erneute Staatspapiergeldausgabe beruhten und zumeist in einem Währungsschnitt endeten. Wichtige Meilensteine auf diesem Weg waren die Gründung der Bank of England 1694 als öffentlich-rechtlich privilegierte private Aktiengesellschaft, die Verleihung der gesetzlichen Zahlungsmitteleigenschaft an deren Banknoten durch den Banking Act 1833 und die Monopolisierung der Notenausgabe ab dem

---

[68] Vgl. *Born*, Geld und Währungen im 19. Jahrhundert, in: Pohl (Hrsg.), Europäische Bankengeschichte, 1993, S. 177 (182 ff.); *Hahn*, Währungsrecht, 1990, S. 136 ff.; *North*, Das Geld und seine Geschichte, 1994, S. 114 ff., 155 ff.; *Trapp*, Kleines Handbuch der Münzkunde und des Geldwesens in Deutschland, 1999, S. 103 ff.

[69] Zur Frage, inwieweit man in einem solchen Fall bzw. bei indossierbaren Wechseln schon von Papiergeld sprechen kann vgl. *Henning*, Zahlungsusancen und Nichtmetallgeld im ausgehenden Mittelalter. Ein Beitrag zur Entwicklung von Buch- und Papiergeld, in: Kellenbenz (Hrsg.), Weltwirtschaftliche und währungspolitische Probleme seit dem Ausgang des Mittelalters, 1981, S. 39 (52).

[70] Zur Geschichte der Banken dieser Zeit vgl. *Born*, Notenbanken I: Geschichte, in: HdWW, Bd. 5, 1980, S. 329 ff.; *Pohl*, Banken und Bankgeschäfte bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, in: ders. (Hrsg.), Europäische Bankengeschichte, 1993, S. 196 (206 ff.).

Banking Act 1844 („Peel's Act").[71] In Frankreich endeten die ersten Versuche der Einführung von Banknoten durch *John Laws* Banque Royale in den Jahren 1716–1720 und durch die Caisse d'Escompte 1776 in einem Desaster aus nahezu vollständigem Wertverfall der ausgegebenen Noten und schlussendlichem Zusammenbruch der jeweiligen Bank.[72] Erst die Banque de France, 1803 im Rahmen der napoleonischen Währungsreform als private Aktiengesellschaft mit öffentlich-rechtlichem Statut gegründet, wurde zunächst de facto und ab der Verstaatlichung 1936 auch de jure zur Zentralbank in Frankreich. Die von ihr ausgegebenen Banknoten waren anfänglich zu 75 bis 90% durch Gold- und Silber gedeckt. 1870 wurde die Einlösungspflicht in Edelmetall abgeschafft und die Banknoten wurden zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt.[73]

In Deutschland gab als erstes Institut die Königliche Giro- und Lehnbank in Preußen von 1765 an Banknoten mit größerem Geltungsbereich aus. Die Nachfrage nach diesen war aber wegen der guten Ausstattung Preußens mit Münzgeld gering. Die Notenausgabe wurde 1806 eingestellt und die Bank wurde erst 1846 unter der Bezeichnung Preußische Bank mit Notenbankfunktion reaktiviert und von einer Staatsbank in eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft mit überwiegend privatem Aktionärskreis umgewandelt. Im 19. Jahrhundert kam es in den deutschen Staaten zu einer Reihe von weiteren Notenbankgründungen, so dass bei Reichsgründung 32 Notenbanken in 17 deutschen Staaten existierten, die sich in Rechtsform, Berechtigung zur Notenausgabe, Geschäftstätigkeit etc. erheblich unterschieden (sog. Zettelbanken).[74] Eine hervorgehobene Rolle spielte die Preußische Bank, die 1875 durch das Reich als Reichsbank übernommen wurde und deren Banknotenausgabe gegenüber den fortbestehenden Notenbanken der Bundesstaaten rechtlich erheblich privilegiert wur-

---

[71] Zu diesen Entwicklungen s. *Born*, Geld und Währungen im 19. Jahrhundert, in: Pohl (Hrsg.), Europäische Bankengeschichte, 1993, S. 177 ff.; *Houtman-De Smedt/van der Wee*, Die Entstehung des modernen Geld- und Finanzwesens Europas in der Neuzeit, in: Pohl (Hrsg.), Europäische Bankengeschichte, 1993, S. 75 (156 ff.); *Morgan*, A History of Money, 1965, S. 25 ff. Speziell zur Gründung und Verstaatlichung der Bank of England 1946 siehe *Kimminich*, Die Kontroverse im Vorfeld der Verstaatlichung der Bank von England, in: FS Hahn, 1997, S. 51 ff.

[72] Vgl. hierzu *Hahn*, Währungsrecht, 1990, S. 4 f.; *Houtman-De Smedt/van der Wee*, Die Entstehung des modernen Geld- und Finanzwesens Europas in der Neuzeit, in: Pohl (Hrsg.), Europäische Bankengeschichte, 1993, S. 75 (139 ff.); *North*, Das Geld und seine Geschichte, 1994, S. 130 ff.

[73] *Born*, Geld und Währungen im 19. Jahrhundert, in: Pohl (Hrsg.), Europäische Bankengeschichte, 1993, S. 177 (190 f.).

[74] Zum vorstehenden s. *Borchardt*, Währung und Wirtschaft in Deutschland, in: Deutsche Bundesbank (Hrsg.), Währung und Wirtschaft in Deutschland 1876–1945, 1976, S. 3 (10); *Hahn*, Währungsrecht, 1990, S. 5, 137; *Lütge*, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 3. Aufl. 1966, S. 498; *North*, Das Geld und seine Geschichte, 1994, S. 156 ff.; *Trapp*, Kleines Handbuch der Münzkunde und des Geldwesens in Deutschland, 1999, S. 103 ff. Ausführlich zur Vereinheitlichung und Verstaatlichung des deutschen Währungswesens im 19. Jahrhundert *Otto*, Die Entstehung eines nationalen Geldes, 2002.